



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt vom 31. Juli 2008
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

**[[●] [Bonus] [Discount] [Sprint] [Twin Win] [Express] Zertifikaten]
[[●] Anleihen]**

bezogen auf

**[einen Korb von] [Indizes] [,] [und] [Aktien] [,] [und] [Rohstoffen] [,] [und] [Metallen] [,]
[und] [Anleihen] [,] [und] [Währungen] [,] [und] [Fondsanteilen] [,] [und] [Zinssätzen] [,]
[und] [Futureskontrakten] [,] [und] [American Depositary Receipts] [,] [und] [Global
Depositary Receipts]**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

[Angabe für Wertpapiere bezogen auf Indizes:

[Lizenzklärung: [●]]

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1. Angaben über die Wertpapiere.....	5
(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen.....	5
(b) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren	8
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	9
(a) Produktspezifische Risikofaktoren.....	9
(b) Produktübergreifende Risikofaktoren	13
3. Angaben über die Emittentin	18
4. Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	18
[5. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren.....	20
[6. Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert.....	21
II. RISIKOFAKTOREN	23
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	23
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	25
[(a)] [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate].....	25
[(b)] [●] [[Cap] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate].....	26
[(c)] [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate]	27
[(d)] [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]	28
[(e)] [●] [DISCOUNT Zertifikate]	29
[(f)] [●] [SPRINT Zertifikate].....	30
[(g)] [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate]	31
[(h)] [●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	32
[(i)] [●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate].....	33
[(j)] [●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]	34
[(k)] [●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]	35
[(l)] [●] [[FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate]	36
[(m)] [●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate].....	38
[(n)] [●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate].....	38
[(o)] [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate].....	39
[(p)] [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate].....	40
[(q)] [[●] Anleihe].....	42
[3. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren.....	47
[4.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert.....	49
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN	51
IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE ..	52
V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	54
1. Angaben über die Wertpapiere.....	54
[(aa)] [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate].....	55
[(bb)] [●] [[Cap] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate]	62
[(cc)] [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate]	64
[(dd)] [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]	66
[(ee)] [●] [DISCOUNT Zertifikate]	70
[(ff)] [●] [SPRINT Zertifikate].....	72
[(gg)] [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate]	74
[(hh)] [●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	77
[(ii)] [●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	78
[(jj)] [●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]	79
[(kk)] [●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]	80
[(ll)] [●] [[FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate]	81
[(mm)] [●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate].....	82
[(nn)] [●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate].....	83
[(oo)] [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]	84
[(pp)] [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate].....	87
[(qq)] [[●] Anleihen].....	90
2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland.....	94

3.	Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich.....	97
[[3] [●].	Besteuerung der Wertpapiere in weiteren Angebotsländern.....	97
3.] [●]	Angaben über [den Referenzbasiswert] [die Referenzbasiswerte].....	98
[[4.] [●]	Angaben über [den Referenzwert] [die Referenzwerte].....	99
[[5.] [●]	Angaben über den Physischen Referenzbasiswert	99
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>		101
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	101
2.	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung.....	102
3.	Preisfestsetzung.....	102
4.] [●]	Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	102
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>		105
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>		106
<u>IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN</u>		107
[[●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate]	107
[[●] [[Cap] [Reverse Bonus] Zertifikate]	114
[[●] [Korridor Bonus] [●] Zertifikate]	115
[[●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]	117
[[●] [DISCOUNT Zertifikate]	121
[[●] [SPRINT Zertifikate]	122
[[●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate]	123
[[●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	126
[[●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	127
[[●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]	128
[[●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]	130
[[●] [[FLEX EXPRESS] [●]Zertifikate]	131
[[●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]	132
[[●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]	134
[[●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]	136
[[●] [RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	138
[[●] [[●] Anleihen]	140
<u>XI. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>		194
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>		194
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>		199
1.	JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2005.....	199
2.	JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2006.....	216
3.	JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2007.....	236
<u>XII. UNTERSCHRIFTENSEITE</u>		254

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Diese nachfolgende Zusammenfassung stellt lediglich eine Einführung zu diesem Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“ oder der „**Prospekt**“) dar und fasst in knapper Form die wesentlichen Merkmale und Risiken zusammen, die auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (die „**Emittentin**“), auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (die „**Wertpapiere**“) und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken zutreffen.

Die Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Prospekts, insbesondere in dem Abschnitt „V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere“ und den Endgültigen Angebotsbedingungen, enthalten. Anleger sollten deshalb ihre Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere nur nach sorgfältiger Prüfung des **gesamten Prospekts**, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge, treffen. Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere insbesondere auch die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu studieren und sich gegebenenfalls von einem Rechts-, Steuer-, Finanz- und/oder sonstigen Berater diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ein als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder anderer Staaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin und die Anbieterin nicht auf Grund dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden kann, es sei denn, diese Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden von der Emittentin am Emissionstermin begeben. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts bzw. der jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerte bzw. der Korbwerte und gegebenenfalls der darin enthaltenen Werte, dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag einen Betrag in der für die jeweilige Emission festgelegten Zahlungswährung (die „**Zahlungswährung**“), zu zahlen bzw. einen Bezugswert (der „**Physische Referenzbasiswert**“) zu liefern. Für die Zwecke dieser Zusammenfassung umfasst der Begriff „**Referenzbasiswert**“ auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Wertpapiere sind derivative Wertpapiere, deren Wertentwicklung von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts abhängt. Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere besondere Ausstattungsmerkmale vorsehen.

Als Referenzbasiswerte bzw. Korbwerte für die von der Emittentin begebenen Wertpapiere kommen Indizes, Aktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Währungen, Rohstoffe, Metalle, Anleihen, Fondsanteile, Futureskontrakte und Zinssätze sowie Körbe aus diesen Werten in Betracht.

(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen

[Bonus Zertifikate und Lock In Zertifikate

[[a)] [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate]

Bonus und Lock In Zertifikate werden nicht verzinst.

Bonus Zertifikate zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, dass bei Nichterreichen bzw. Nichtunterschreiten der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Barriere der Abrechnungsbetrag mindestens einem im Voraus festgelegten Wert entspricht. Wird die jeweilige Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten, partizipiert der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, an der Entwicklung des Referenzbasiswerts.

Lock In Zertifikate werden, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, bei Erreichen oder gegebenenfalls Überschreiten einer oder mehrerer Lock In-Stufen ebenfalls durch Zahlung eines Abrechnungsbetrags getilgt, der mindestens einem im Voraus festgelegten Wert entspricht, wobei bei mehrerer Lock In-Stufen dieser Mindestbetrag unterschiedlich hoch ausfallen kann.

Bei Bonus und Lock In Zertifikaten, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, ist der Abrechnungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben beschränkt.]

[Reverse Bonus Zertifikate

[[b)] [●] [[Cap] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate]

Reverse Bonus Zertifikate werden nicht verzinst. Reverse-Strukturen zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, dass sich die Höhe des gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrags umgekehrt zur Entwicklung des dem jeweiligen Zertifikat zugrundeliegenden Referenzbasiswerts verhält und dementsprechend der Abrechnungsbetrag stets nach oben beschränkt ist.

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, entspricht der gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag bei einem Reverse Bonus Zertifikat maximal dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Reverse-Kurs.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, entspricht der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, maximal der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverse-Kurs und dem Tiefstkurs.]

[Korridor Bonus Zertifikate

[(c)] [●] [Korridor Bonus] [●] Zertifikate]

Korridor Bonus Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, dass die Entwicklung des dem jeweiligen Zertifikat zugrundeliegenden Referenzbasiswerts im Hinblick auf eine obere und eine untere Barriere betrachtet wird.

Vorbehaltlich einer Verletzung der in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Barrieren und vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, entspricht der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag bei einem Korridor Bonus Zertifikat einem im Voraus festgelegten Wert. Im Fall einer Barrierenverletzung, bestimmt sich die Höhe des Abrechnungsbetrag in Abhängigkeit vom maßgeblichen Kurs, wobei die Wertpapierbedingungen einen Höchstbetrag vorsehen können.]

[Airbag Zertifikate und Airbag Bonus Zertifikate

[(d)] [●] [Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]

Airbag und Airbag Bonus Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, dass der Wertpapierinhaber erst bei Verletzung einer in den Wertpapierbedingungen bestimmten Verlustschwelle an einer ungünstigen Entwicklung des dem jeweiligen Zertifikat zugrundeliegenden Referenzbasiswerts partizipiert.

Vorbehaltlich einer Schwellenverletzung und vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, entspricht der zu zahlende Abrechnungsbetrag bei einem Airbag oder einem Airbag Bonus Zertifikat mindestens einem im Voraus festgelegten Wert. Demgegenüber ist im Fall der Verletzung der Verlustschwelle, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, die Partizipation des Wertpapierinhabers an der negativen Entwicklung des Referenzbasiswerts unterhalb der Verlustschwelle überproportional.]

[Discount Zertifikate

[(e)] [●] [DISCOUNT Zertifikate]

Discount Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, dass sie mit einem Abschlag zum Basiswert (*Discount*) ausgegeben werden und folglich lediglich eine Partizipation des Wertpapierinhabers an der positiven Entwicklung des Referenzbasiswerts bis zu einem im Voraus festgelegten Höchstwert ermöglichen. Der Abrechnungsbetrag ist somit nach oben beschränkt.]

[Sprint Zertifikate

[(f)] [●] [SPRINT Zertifikate]

Sprint Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, dass der Wertpapierinhaber über dem Basiskurs an der positiven Entwicklung des Referenzbasiswerts in einem in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen erhöhten Umfang bis zu einem im Voraus festgelegten Höchstwert partizipiert. Der Abrechnungsbetrag ist somit nach oben beschränkt. Wenn der maßgebliche Kurs am Bewertungstag den Basiskurs erreicht oder gegebenenfalls unterschreitet, partizipiert der Wertpapierinhaber am Ende der Laufzeit an der Entwicklung des Referenzbasiswerts hingegen proportional.]

[Twin Win Zertifikate

[(g)] [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate] Twin Win Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, dass der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Referenzbasiswerts in einem in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Umfang, und somit gegebenenfalls nicht proportional, partizipiert. Lediglich am Ende der Laufzeit partizipiert der Wertpapierinhaber an einer negativen Entwicklung des Referenzbasiswerts in der Weise, dass sich eine negative Entwicklung des Referenzbasiswerts bis zu einer in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Barriere positiv auf den Abrechnungsbetrag auswirken kann. Wird diese Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten, partizipiert der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, an der Entwicklung des Referenzbasiswerts, d.h. eine negative Entwicklung des Referenzbasiswerts wirkt sich auch negativ auf den Abrechnungsbetrag aus.

Bei Twin Win Zertifikaten, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, ist der Abrechnungsbetrag nach oben beschränkt.]

[ALPHA EXPRESS Zertifikate

[(h)] [●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(i)] [●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(p)] [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

ALPHA EXPRESS Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, (i) dass sich die Höhe des zu zahlenden Abrechnungsbetrags in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Entwicklung der dem Zertifikat zugrundeliegenden Referenzbasiswerte oder Korbwerte bestimmt (*Alpha-Struktur*) und (ii) dass sie bei Vorliegen bestimmter, in den Wertpapierbedingungen vorgesehener Voraussetzungen automatisch als gekündigt gelten, d.h. es findet eine automatische Kündigung und Tilgung der Zertifikate vor Laufzeitende statt (*Express-Struktur*).

Zwar ist in der Regel, d.h. vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, der Abrechnungsbetrag eines Alpha Express Zertifikates auf einen maximalen Wert beschränkt, Best Alpha Express Zertifikate können aber die Zahlung eines Abrechnungsbetrags vorsehen, der mindestens einem im Voraus festgelegten Wert entspricht, und eine unbegrenzte Partizipation an der durch die Alpha-Struktur abgebildeten unterschiedlichen Entwicklung der dem Zertifikat zugrundeliegenden Referenzbasiswerte oder Korbwerte ermöglicht.]

[EXPRESS Zertifikate

[(j)] [●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(k)] [●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(l)] [●] [[FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(o)] [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]

EXPRESS Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, (i) dass sie bei Vorliegen bestimmter in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen automatisch als gekündigt gelten, d.h. es findet eine automatische Kündigung und Tilgung der Zertifikate vor Laufzeitende statt, und (ii) dass der Wertpapierinhaber erst bei Erreichen oder gegebenenfalls Unterschreiten der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Barriere an der negativen Entwicklung des Referenzbasiswerts partizipiert.

Zwar ist in der Regel, d.h. vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, der Abrechnungsbetrag eines Express Zertifikates auf einen maximalen Wert beschränkt, Best Express Zertifikate können aber die Zahlung eines Abrechnungsbetrags vorsehen, der mindestens einem im Voraus festgelegten Wert entspricht, und eine unbegrenzte Partizipation an der positiven Entwicklung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzbasiswerts ermöglichen.]

[REVERSE EXPRESS Zertifikate

[(m)] [●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(n)] [●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]

Reverse Express Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, (i) dass sich die Höhe des zu zahlenden Abrechnungsbetrags umgekehrt zur Entwicklung des dem jeweiligen Zertifikat zugrundeliegenden Referenzbasiswerts verhält und dementsprechend der Abrechnungsbetrag stets nach oben beschränkt ist (*Reverse-Struktur*), und (ii) dass sie bei Vorliegen bestimmter in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen automatisch als gekündigt gelten, d.h. es findet eine automatische Kündigung der Zertifikate vor Laufzeitende statt (*Express-Struktur*).

Bei Reverse Express Zertifikaten wirkt sich die positive – und somit für den Wertpapierinhaber ungünstige - Entwicklung des Referenzbasiswerts auf die Höhe des Abrechnungsbetrags erst bei Erreichen oder gegebenenfalls Überschreiten der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Barriere aus.]

[Anleihen

[(q)] [●] [[Anleihe]

Anleihen zeichnen sich, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, dadurch aus, dass sie nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verzinst und durch Zahlung des in den Wertpapierbedingungen festgelegten Abrechnungsbetrags oder durch Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts getilgt werden können.

Die Höhe des zu zahlende Abrechnungsbetrags kann sich gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Entwicklung des der jeweiligen Anleihe zugrundeliegenden Referenzbasiswerts bestimmen.

Bei dem unter den Anleihen zu zahlenden Kupon kann es sich um einen festen oder variablen Kupon handeln, der im Fall eines variablen Kupons ebenfalls abhängig von der Entwicklung des Referenzbasiswerts zu einem

oder mehreren in den Wertpapierbedingungen festgelegten Stichtag(en) bzw. während einem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Zeitraum ermittelt wird, und gegebenenfalls Null betragen kann.]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können in den Abschnitten II. bis IX. alternative, die Angaben zu den hier aufgeführten Produkten modifizierende, oder zusätzliche Angaben enthalten.] [gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen einfügen: [●]]

(b) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren

Allgemeine Angaben

Angaben zum Zahltag/Valuta bzw. Emissionstermin und zur kleinsten handelbaren und übertragbaren Einheit finden sich in dem Abschnitt „V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere“ der Endgültigen Angebotsbedingungen.

Aufstockung

Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Wertpapieren werden die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen durch die Wertpapierbedingungen der zuvor emittierten Wertpapiere (die „**Zuvor Emittierten Wertpapiere**“) ersetzt. Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

Angaben zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Der Anfängliche Ausgabepreis, Angaben zu eventuellen Angebotsfristen und das Emissionsvolumen finden sich im Abschnitt „VI. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot“ der Endgültigen Angebotsbedingungen. Angaben zur Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel sind dem Abschnitt „VII. Zulassung zum Handel und Handelsregeln“ der Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

Verbriefung

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich anderer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. In diesem Fall werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

[Vorzeitige Rückzahlung

Sehen die Wertpapierbedingungen eine Rückzahlung der Wertpapiere vor Laufzeitende vor, erlöschen, vorbehaltlich anderer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, mit Zahlung des für die vorzeitigen Rückzahlung vorgesehenen Betrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[Bonus- bzw. Kuponzahlungen

Die Wertpapierbedingungen können eine oder mehrere Bonus- bzw. Kuponzahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Bonus- bzw. Kuponzahlungen kann es sich um variable, von der Entwicklung des Referenzbasiswerts abhängige Bonus- bzw. Kuponzahlungen handeln, die nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.]

[Physische Lieferung

Die Wertpapierbedingungen können die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugswerts (der „**Physische Referenzbasiswert**“) vorsehen. In diesem Fall erlöschen, vorbehaltlich anderer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, mit Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren.

Sollte die Lieferung des maßgeblichen Physischen Referenzbasiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin gegebenenfalls das Recht, statt der Lieferung des maßgeblichen Physischen Referenzbasiswerts einen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgelegten Geldbetrag zu bezahlen. Soweit eine Anzahl von maßgeblichen Physischen Referenzbasiswerten zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen

würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird durch einen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgelegten Geldbetrag ausgezahlt (die „**Spitzenausgleichszahlung**“).

Bei Wertpapieren, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, ist gegebenenfalls der Gegenwart des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts auf einen Höchstwert nach oben beschränkt.]

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

(a) Produktspezifische Risikofaktoren

[Bonus Zertifikate und Lock In Zertifikate

[[a)] [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts bestimmt wird.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn die Bonus Zertifikate oder die Lock In Zertifikate als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, und der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist.

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs, bei Bonus Zertifikaten, die jeweilige Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten hat, bzw., bei Lock In Zertifikaten, die jeweilige Lock In-Stufe nicht erreicht oder gegebenenfalls überschritten hat, kann der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts, substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der **Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**]

[Reverse Bonus Zertifikate

[[b)] [●] [[Cap] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts bestimmt wird. Die Entwicklung des Abrechnungsbetrags verhält sich bei Reverse Zertifikaten umgekehrt zur Entwicklung des jeweiligen Referenzbasiswerts.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, bereits aufgrund der Reverse-Struktur des Zertifikats nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs die jeweilige Barriere erreicht oder gegebenenfalls überschritten hat, kann der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts, substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass **der Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je höher der maßgebliche Kurs ist.**]

[Korridor Bonus Zertifikate

[(c)] [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts bestimmt wird, wobei die Entwicklung des jeweiligen Referenzbasiswerts im Hinblick auf eine obere und eine untere Barriere betrachtet wird.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt, gegebenenfalls auch dann, wenn der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist.

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs die jeweilige Obere Barriere erreicht oder gegebenenfalls überschritten bzw. die jeweilige Untere Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten hat, kann der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts, substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der **Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je höher der maßgebliche Kurs ist, wenn die jeweilige Obere Barriere erreicht oder gegebenenfalls überschritten wurde, bevor die jeweilige Untere Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten wurde. Im umgekehrten Fall, d.h. bei Erreichen bzw. gegebenenfalls Unterschreiten der jeweiligen Unteren Barriere, bevor die jeweilige Obere Barriere erreicht oder gegebenenfalls überschritten wurde gilt: Je niedriger der maßgebliche Kurs ist, umso geringer ist der Abrechnungsbetrag.**

[Airbag Zertifikate und Airbag Bonus Zertifikate

[(d)] [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts bestimmt wird, wobei die Entwicklung des jeweiligen Referenzbasiswerts im Hinblick auf eine Verlustschwelle betrachtet wird.

Im Fall der Verletzung der Verlustschwelle partizipiert der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, überproportional an der negativen Entwicklung des Referenzbasiswerts. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn der maßgebliche Kurs die jeweilige Verlustschwelle erreicht oder gegebenenfalls unterschritten hat, kann der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts, substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der **Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**

[Discount Zertifikate

[(e)] [●] [DISCOUNT Zertifikate]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts bestimmt wird, aber maximal einem im Voraus festgelegten Höchstwert entspricht.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt. Der Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein

Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der **Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**]

[Sprint Zertifikate

[(f)] [●] [SPRINT Zertifikate]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts bestimmt wird, aber maximal einem im Voraus festgelegten Höchstwert entspricht. Dabei kann der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Referenzbasiswerts gegebenenfalls in einem in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Umfang, und somit gegebenenfalls nicht proportional, partizipieren.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt. Der Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der **Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**]

[Twin Win Zertifikate

[(g)] [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts bestimmt wird. Dabei kann der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Referenzbasiswerts gegebenenfalls in einem in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Umfang, und somit gegebenenfalls nicht proportional, partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn die Twin Win Zertifikate als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, und der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist.

Wenn der jeweilige Basiskurs erreicht bzw. gegebenenfalls unterschritten wird und die jeweilige Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten wird, kann der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts, substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist im Fall eines Erreichens bzw. gegebenenfalls Unterschreitens des jeweiligen Basiskurses und eines Erreichens oder gegebenenfalls Unterschreitens der jeweiligen Barriere zu beachten, dass der **Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**]

[ALPHA EXPRESS Zertifikate

[(h)] [●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(i)] [●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(p)] [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Entwicklung der dem Zertifikat zugrundeliegenden Referenzbasiswerte oder Korbwerte bestimmt wird (*Alpha-Struktur*). Somit hängt die Höhe des Abrechnungsbetrags davon ab, wie sich die Entwicklung eines Referenzbasiswerts bzw. Korbwerts im Vergleich zur Entwicklung des oder der anderen Referenzbasiswerte bzw. Korbwerte darstellt.

Bei Vorliegen bestimmter, in den Wertpapierbedingungen vorgesehener Voraussetzungen findet eine automatische Kündigung und Tilgung der Zertifikate vor Laufzeitende statt (*Express-Struktur*). In diesem

Fall erlöschen, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, mit Zahlung des jeweiligen Betrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen. Der Wertpapierinhaber trägt ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des vorzeitig getilgten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt, gegebenenfalls auch dann, wenn der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist. Der Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, ist hierbei zu beachten, dass **der Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je ähnlicher die Entwicklungen der Referenzbasiswerte bzw. Korbwerte sind.**]

[EXPRESS Zertifikate

[(j)] [●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(k)] [●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(l)] [●] [[FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(o)] [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzbasiswerts bestimmt wird.

Bei Vorliegen bestimmter, in den Wertpapierbedingungen vorgesehener Voraussetzungen findet eine automatische Kündigung und Tilgung der Zertifikate vor Laufzeitende statt. In diesem Fall erlöschen, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, mit Zahlung des jeweiligen Betrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen. Der Wertpapierinhaber trägt ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des vorzeitig getilgten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt, gegebenenfalls auch dann, wenn der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist. Der Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass **der Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**]

[REVERSE EXPRESS Zertifikate

[(m)] [●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(n)] [●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe sich umgekehrt zur Entwicklung des dem jeweiligen Zertifikat zugrundeliegenden Referenzbasiswerts verhält, und der dementsprechend stets nach oben beschränkt ist (*Reverse-Struktur*).

Bei Vorliegen bestimmter, in den Wertpapierbedingungen vorgesehener Voraussetzungen findet eine automatische Kündigung und Tilgung der Zertifikate vor Laufzeitende statt (*Express-Struktur*). In diesem Fall erlöschen, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, mit Zahlung des jeweiligen Betrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen. Der Wertpapierinhaber trägt ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des vorzeitig getilgten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

Bei Erreichen oder gegebenenfalls Überschreiten der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Barriere wirkt sich bei Reverse Express Zertifikaten die positive – und somit für den Wertpapierinhaber ungünstige – Entwicklung des Referenzbasiswerts auf die Höhe des Abrechnungsbetrags aus. Der Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der **Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je höher der maßgebliche Kurs ist.**]

[Anleihen
[[] [] Anleihe]

Vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) (i) auf Tilgung der Anleihe entweder durch Zahlung des in den Wertpapierbedingungen festgelegten Abrechnungsbetrags oder durch Lieferung des in den Wertpapierbedingungen festgelegten Physischen Referenzbasiswerts, und (ii) auf eine Verzinsung.

Im Fall der Tilgung durch physische Lieferung trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Referenzbasiswert verbundenen Risiken.

Der Abrechnungsbetrag einer Anleihe bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des der jeweiligen Anleihe zugrundeliegenden Referenzbasiswerts oder entspricht ihrem Nennwert.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags bzw. der Wert des gelieferten Physischen Referenzbasiswerts, der unter dem für die Anleihe gezahlten Kaufpreis liegt. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Anleihe zu kompensieren. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn die Anleihen maximal die Zahlung eines im Voraus festgelegten Betrags vorsehen. Der Abrechnungsbetrag bzw. der Wert des gelieferten Physischen Referenzbasiswert kann substantiell unter den für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken.

Bei dem unter den Anleihen zu zahlenden Kupon kann es sich um einen festen oder variablen Kupon handeln, der im Fall eines variablen Kupons ebenfalls abhängig von der Entwicklung des Referenzbasiswerts zu einem oder mehreren in den Wertpapierbedingungen festgelegten Stichtag(en) bzw. während einem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Zeitraum ermittelt wird, und gegebenenfalls ebenfalls Null betragen kann.

Die Anleihe wirft in diesem Fall keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der **Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt „II. Risikofaktoren“ alternative, die Hinweise zu den hier aufgeführten Produkten modifizierende, oder zusätzliche Risikohinweise enthalten.]
[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren einfügen: **[●]**]

(b) Produktübergreifende Risikofaktoren

Im Rahmen dieser Hinweise über die Risikofaktoren umfasst – soweit jeweils anwendbar – der Begriff „Referenzbasiswert“ sämtliche „Referenzbasiswerte“ bzw. der Begriff „Korbwert“, falls es solche gibt, sämtliche „Korbwerte“.

[Risiko der Abhängigkeit vom Basiswert

Zu beachten ist, dass eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Veränderung des Kurses des dem jeweiligen Wertpapier zugrunde liegenden Referenzbasiswerts dazu führen kann, dass der Wert des Wertpapiers erheblich unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Soweit es für die Berechnung zu zahlender Beträge oder des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts auf die Wertentwicklung eines von mehreren Referenzbasiswerten während eines bestimmten Zeitraums ankommt, kann, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, für diese Berechnung der Referenzbasiswert mit der für den Anleger **ungünstigsten Wertentwicklung** allein maßgeblich sein.]

Es besteht daher gegebenenfalls das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]

[Risiko im Hinblick auf Bonus- bzw. Kuponzahlungen

Die Wertpapierbedingungen können eine oder mehrere Bonus- bzw. Kuponzahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Bonus- bzw. Kuponzahlungen kann es sich um variable, von der Entwicklung des Referenzbasiswerts abhängige Bonus- bzw. Kuponzahlungen handeln, die nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.

Bei mehreren, während der Laufzeit der Wertpapiere gegebenenfalls zu leistenden Bonus- bzw. Kuponzahlungen, können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass sobald die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus- bzw. Kupons, wenn auch nur zu einem festgelegten Stichtag, nicht vorliegen, die jeweilige Bonus- bzw. Kuponzahlung bzw. mögliche darauf folgende Bonus- bzw. Kuponzahlungen teilweise oder auch komplett entfallen können.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Bonus- bzw. Kuponzahlung sind ebenfalls die unter „Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge“ erläuterten Risiken zu beachten.]

[Risiko bei Physischer Lieferung

Die Wertpapierbedingungen können die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugswerts (der „**Physische Referenzbasiswert**“) vorsehen. In diesem Fall erlöschen, vorbehaltlich anderer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, mit Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit der Tilgung durch physische Lieferung ausschließlich nach Wahl der Emittentin vorsehen können.

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann der Wertpapierinhaber das Risiko der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts tragen, dessen Gegenwert unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen kann. Dieses Risiko besteht auch bei Wertpapieren, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, und bei denen der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, auf einen Höchstwert beschränkt ist.

Die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts erfolgt innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben). Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen (siehe dazu auch unten unter „Abwicklungsrisiko“) trägt.

Hinweise zur möglichen Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts bis zur tatsächlichen Lieferung sowie zu weiteren mit dem Physischen Referenzbasiswert gegebenenfalls verbundenen Risikofaktoren sind im Abschnitt „6. Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert“ in dieser Zusammenfassung erläutert.]

Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können.

[Risiko der beschränkten Ausübung

[Weiterhin ist zu beachten, dass Wertpapierrechte gemäß den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls nur für eine Mindestanzahl von Wertpapieren oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.]

[Es ist ebenfalls zu beachten, dass gegebenenfalls das Andienungsrecht bzw. Kündigungsrecht durch den Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen nur für einen Mindestwert von Wertpapieren oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden kann.]]

[Abwicklungsrisiko

Zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des jeweiligen Abrechnungsbetrages bzw., im Fall der physischen Lieferung, für die Lieferung des jeweiligen Physischen Referenzbasiswerts kann gegebenenfalls ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen.]

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die Wertpapiere weder einen Anspruch auf feste bzw. variable Zinszahlung bzw. Bonuszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbriefen und somit keinen laufenden Ertrag abwerfen, können mögliche Wertverluste der Wertpapiere nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Falls die Wertpapiere eine Bonus- oder Kuponzahlung verbriefen, reichen diese Zahlungen gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

Keine Ausschüttungen

Wertpapierinhaber erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den jeweiligen Referenzbasiswert entfallen könnten.

[Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „Kündigungsbetrag“), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 1 der Wertpapierbedingungen vorgesehenen Tilgungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzbasiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.]

[Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter „Risiko der beschränkten Laufzeit“). Der Wertpapierinhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.]

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Referenzbasiswerts verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere gegebenenfalls bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem jeweiligen Referenzbasiswert bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den jeweiligen Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden.

Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines Referenzbasiswerts oder einer der gegebenenfalls darin enthaltenen Komponenten in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, führen zu Kostenbelastungen. Der Wertzuwachs der Wertpapiere reicht gegebenenfalls nicht aus, um diese Nebenkosten zu kompensieren.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte). Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Sollten die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, kann die Emittentin grundsätzlich die Beendigung des Börsenhandels der Wertpapiere vor dem jeweiligen Bewertungstag beantragen. In diesem Fall findet bis zum jeweiligen Bewertungstag nur ein außerbörslicher Handel statt.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Kurs des den jeweiligen Wertpapieren zugrundeliegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. dirty pricing) oder werden separat abgerechnet (sog. clean pricing).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

[Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb Deutschlands gemäß den Wertpapierbedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt „II. Risikofaktoren“ alternative, die hier aufgeführten Hinweise modifizierende, oder zusätzliche produktübergreifende Risikofaktoren enthalten.]
[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche produktübergreifende Risikofaktoren einfügen: [●]]

3. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon +49 (0)69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingeschäftlerin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten[, geplant ist jedoch auch ein Angebot dieser Wertpapiere in [●]]. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

4. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den

Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Jahresfehlbeträge nach jedem Geschäftsjahresende, die insoweit auch der Befriedigung der Wertpapierinhaber dienen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts [bzw. eines der Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen: oder auf den Wert der dem [Referenzbasiswert] [Korbwert] zugrundeliegenden Referenzwerte] und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder als [Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor]].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem [jeweiligen] Referenzbasiswert [bzw. mit einem der Korbwerte] ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert [bzw. auf einen der Korbwerte] erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert [bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen [Referenzwerte] [und] [Korbwerte]] publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekanntgemacht.

5. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

[Risiko der Änderung der Indexberechnung

Im Fall eines Index als Referenzbasiswert kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden während der Laufzeit der Wertpapiere nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen kann.]

[Risiken in Zusammenhang mit dem sogenannten Roll Over von Futureskontrakten

Bei einem Futureskontrakt als Referenzbasiswert wird zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden („**Roll Over**“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakt, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende jeweilige Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakt aufweist, hat die Emittentin gegebenenfalls das Recht, entweder (i) den betreffenden Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der betreffende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakt aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko bei Anpassungsmaßnahmen (siehe oben) und das Wiederanlagerisiko (siehe oben).]

[Risiken in Zusammenhang mit American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts als Referenzbasiswert

American Depositary Receipts („**ADRs**“) sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (*Depository*) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts („**GDRs**“) sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. GDRs werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (*Depository*) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (*Depository*) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

In diesem Fall besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Tilgung aus diesen Wertpapieren am Laufzeitende bzw. bei einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin Null ist.

Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der die Aktien verwahrenden Bank (Custodian Bank) – in der Regel mit Sitz im Heimatland des Emittenten der den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien – oder bei der Depotbank (*Depository*) anfallen, können sich negativ auf den Wert der Depository Receipts, und somit auf den Wert der Wertpapiere, auswirken.]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt „II. Risikofaktoren“ alternative, die hier aufgeführten Hinweise modifizierende, oder zusätzliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren enthalten.] [*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]*]

6. Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert

Sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung vor, sind nachfolgende Risikohinweise im Hinblick auf den Physischen Referenzbasiswert zusätzlich zu beachten zu beachten.

[Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts bis zur tatsächlichen Lieferung

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Referenzbasiswerte zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Referenzbasiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte Null betragen.]

[Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts während des Haltens / Gefahr des Totalverlusts

Die Kurse der Physischen Referenzbasiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte dementsprechend Null betragen.]

[Einfluss von Nebenkosten bei Veräußerung, Halten [bzw. Rückgabe] des Physischen Referenzbasiswerts

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Referenzbasiswerts anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Referenzbasiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Referenzbasiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Referenzbasiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Referenzbasiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Referenzbasiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Referenzbasiswerte zurückzukaufen.]

[Einfluss von Nebenkosten im Fall eines Fondsanteils als Physischer Referenzbasiswert

Auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft werden bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Referenzbasiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert.

Besteuerung im Zusammenhang mit einem Fondsanteils als Physischer Referenzbasiswert in Deutschland

Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Referenzbasiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.

Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Anlageinteressenten sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Referenzbasiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anlageziele der Fondsgesellschaft auf die sich der Physische Referenzbasiswert bezieht

Die jeweilige Fondsgesellschaft handelt unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. **Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.**

Beschränkte Rückgabemöglichkeiten des Fondsanteils als Physischer Referenzbasiswert

Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Referenzbasiswerte ist nur in den im Prospekt des jeweiligen Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Referenzbasiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte möglich.

Eine Veräußerung des Physischen Referenzbasiswerts setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Referenzbasiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Referenzbasiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Referenzbasiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Referenzbasiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Referenzbasiswerte zurückzukaufen.]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt „II. Risikofaktoren“ alternative, die hier aufgeführten Hinweise modifizierende, oder zusätzliche Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert enthalten.] [gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●]]]

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur [Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts bzw. zur] Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages [oder des [Zusatz-]Bonus] [oder des Kupons] oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („BNP PARIBAS“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Jahresfehlbeträge nach jedem Geschäftsjahresende, die insoweit auch der Befriedigung der Wertpapierinhaber dienen. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder als [Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor]].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

[(a)] [●] [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts[entweder] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken. [Der Wertpapierinhaber hat ferner gegebenenfalls Anspruch auf Bonuszahlung[en], die von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts abhängig [sind] [ist] und gegebenenfalls [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag [erfolgen] [erfolgt].]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite] [Der Wertpapierinhaber trägt] das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt].

[Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,]

[Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level nicht [erreicht] [oder] [überschritten], aber die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,]

[Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [[den] [die] [jeweiligen] Lock In Level nicht] [keinen der Lock In Levels] [erreicht] [oder] [überschritten] hat,]

kann, abhängig vom Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und

theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der **Abrechnungsbetrag** [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] umso geringer ist, je niedriger [der Ausübungskurs] [die Wertentwicklung] [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ist.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][,] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]

[Abhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts kann der Bonus [für den jeweiligen] Beobachtungstag] Null betragen.]

Die vorliegenden [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate] sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[[b)] [●] [[Cap] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, bereits aufgrund der Reverse-Struktur des Zertifikats nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, kann, abhängig vom Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], der Abrechnungsbetrag substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der **Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je höher der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ist.**

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][,] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]

Neben dem Umstand, dass sich die Entwicklung des Abrechnungsbetrags umgekehrt zur Entwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] verhält, sind die vorliegenden [●] [[Cap] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate] auch deshalb nicht mit einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert vergleichbar weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

[[c)] [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen, welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrages herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite] [Der Wertpapierinhaber trägt] das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] bzw. die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, kann, abhängig vom Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], der Abrechnungsbetrag substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass **der Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je höher der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ist, wenn die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] wurde, bevor die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] wurde. Im umgekehrten Fall, d.h. bei [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Unteren Barriere, bevor die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] wurde gilt: Je**

niedriger der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ist, umso geringer ist der Abrechnungsbetrag.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][.] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden [●] **[[Korridor Bonus] [●] Zertifikate]** sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]]

[[d)] [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Airbagschwelle [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, kann, abhängig vom Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], der Abrechnungsbetrag substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag umso geringer ist, je niedriger die Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ist.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][.] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden [●] **[[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate**] sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[[e)] [●] [DISCOUNT Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts [entweder] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. *[Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]*

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Wertpapierinhaber erhalten kann, auf den [maßgeblichen] Höchstkurs (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko, wenn der [maßgebliche] Ausübungskurs den [jeweiligen] Höchstkurs unterschreitet, und damit das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt].

Hierbei ist im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Höchstkurses zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausübungskurs ist. Der [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts bzw. der] Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden [●] [DISCOUNT Zertifikate] sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie im Fall der Physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(f)] [●] [SPRINT Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts [entweder] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen auf eine im Voraus festgelegte Summe nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko, wenn der [maßgebliche] Ausübungskurs [auf] [oder] [unter] dem [jeweiligen] Basiskurs liegt, und damit das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt].

Hierbei ist im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Höchsturses zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche]

Ausübungskurs ist. Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Kaufpreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden [●] [SPRINT Zertifikate] sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswertentfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[[g)] [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts [entweder] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der [für die Beobachtung der [jeweiligen] Barriere] [und] [für die Berechnung des Abrechnungsbetrags [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte]] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. [Eine Verletzung der Barriere kann bereits von einem der beiden Kurse die verursacht werden.] [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen auf eine im Voraus festgelegte Summe nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite] [Der Wertpapierinhaber trägt] das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt [im Fall der

physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.]

Hierbei ist im Fall eines [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] des [jeweiligen] Basiskurses und eines [Erreichens] [oder] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere zu beachten, **dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen:** bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] **umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausbildungskurs ist.** Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Kaufpreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

[Weiterhin ist zu beachten[, dass der Ausbildungskurs unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal einem vorab in den Wertpapierbedingungen festgelegten Wert entspricht] [und] [, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausbildungskurses und des Beobachtungskurses berücksichtigt wird.]]

Die vorliegenden [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate] sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie **[im Fall der Physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind**, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(h)] [●] [BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrundeliegenden Referenzbasiswerte auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungsniveau **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungsniveau erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Sollte keine automatische Kündigung erfolgen, ist der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen auf den Nennwert beschränkt. Der Wertpapierinhaber trägt jedoch das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Wertentwicklungsunterschieds unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied und damit auch das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der Wertentwicklungsunterschied unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert gegebenenfalls multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die Erwerber der Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass die Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden BEST ALPHA EXPRESS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den den bzw. die Referenzbasiswerte ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den bzw. die Referenzbasiswerte entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(i) [●] [ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrundeliegenden Referenzbasiswerte auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des [für den jeweiligen Beobachtungstag vorgesehenen] Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungslevel erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Wertentwicklungsunterschieds unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied und damit auch das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der Wertentwicklungsunterschied unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert gegebenenfalls multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirkt folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Die Erwerber der Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass die Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden ALPHA EXPRESS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den bzw. die Referenzbasiswerte ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den bzw. die Referenzbasiswerte entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[[(j)] [●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungsniveau **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungsniveau erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Sollte keine automatische Kündigung erfolgen, ist der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen auf den Nennwert beschränkt. Der Wertpapierinhaber trägt jedoch das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Ausübungskurses unter den Startkurs und damit auch das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der **[[Ausübungskurs]]** **[[●]]** unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert gegebenenfalls multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die Erwerber der Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass die Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden BEST EXPRESS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

*[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: **[[●]]***

]

[[k)] **[[●]] [[EXPRESS]] **[[●]]** Zertifikate]**

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des [für den jeweiligen Beobachtungstag vorgesehenen] Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungsebene erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Ausübungskurses unter den Startkurs und damit auch das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der [[Ausübungskurs]] [●] unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert gegebenenfalls multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

Die Erwerber der Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass die Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden EXPRESS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(1)] [●] [[FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des für [den jeweiligen Beobachtungstag und] den jeweiligen Beobachtungslevel vorgesehenen Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens eines der [jeweiligen] Beobachtungslevel [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten eines der [jeweiligen] Beobachtungslevel [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse einen der [jeweiligen] Beobachtungslevel erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Ausübungskurses unter den Startkurs und damit auch das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der **[[Ausübungskurs]]** **[[●]]** unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert gegebenenfalls multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die Erwerber der Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass die Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden FLEX EXPRESS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(m)] [●] [BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Unterschreitens des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. des Überschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Unterschreiten des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. für ein Überschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungslevel erreicht oder unterschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere überschreitet].]

Sollte keine automatische Kündigung erfolgen, ist der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen auf den Nennwert beschränkt. Der Wertpapierinhaber trägt jedoch das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Abrechnungsbetrags unter den Nennwert bzw. unter den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis.

*Hierbei ist zu beachten, dass je höher der Ausübungskurs ist, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert gegebenenfalls multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirkt folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die Erwerber der Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass die Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden BEST REVERSE EXPRESS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer auf eine bestimmte Kursentwicklung spekulierenden Transaktion auf den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(n)] [●] [REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des [für den jeweiligen Beobachtungstag vorgesehenen] Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Unterschreitens des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. des Überschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Unterschreiten des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. für ein Überschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungslevel erreicht oder unterschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere überschreitet].]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Abrechnungsbetrags unter den Nennwert bzw. unter den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis.

*Hierbei ist zu beachten, dass je höher der Ausübungskurs ist, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert gegebenenfalls multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirkt folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die Erwerber der Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass die Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden REVERSE EXPRESS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer auf eine bestimmte Kursentwicklung spekulierenden Transaktion auf den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(o)] [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des [für den jeweiligen Beobachtungstag vorgesehenen] Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken. [Der Wertpapierinhaber hat ferner während der Laufzeit der Zertifikate gegebenenfalls Anspruch auf [[eine]] [[Zusatz-]]Bonuszahlung[en], die von der Kursentwicklung Kursentwicklung [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] abhängig [sind] [ist] und gegebenenfalls [jeweils] an dem dem [betreffenden] Beobachtungstag zugehörigen [[Zusatz-]]Bonus-Zahlungstag [erfolgen] [erfolgt]. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung eines [[Zusatz-]]Bonus nicht vor, kann die [[Zusatz-]]Bonuszahlung[en] teilweise oder auch komplett entfallen. gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen: Im Hinblick auf etwaige nachträgliche Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht in Betracht.]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Bewertungskurs bzw. Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungslevel erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Ausübungskurses unter den Beobachtungslevel und damit auch das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

*Wenn die Barriere zu [irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an einem Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] erreicht wird, ist hierbei zu beachten, dass [(i)], je weiter der [[Ausübungskurs] [●] unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert gegebenenfalls multipliziert wird], und (ii) bei mehreren [Referenzbasiswerten] [Korbwerten] allein der Ausübungskurs des Referenzbasiswertes mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich sein kann]. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das **Totalverlustes** des eingesetzten Betrags.*

Die Erwerber der Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass die Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden RELAX EXPRESS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[[p)] [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrundeliegenden Referenzbasiswerte [(im Folgenden auch [gegebenenfalls andere Bezeichnung der Referenzbasiswerte einfügen: [●] bezeichnet] auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich

des [für den jeweiligen Beobachtungstag vorgesehenen] Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken. [Der Wertpapierinhaber hat ferner während der Laufzeit der Zertifikate gegebenenfalls Anspruch auf [eine] [Zusatz-]Bonuszahlung[en], die von der Kursentwicklung [der Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] abhängig [sind] [ist] und gegebenenfalls [jeweils] an dem dem [betreffenden] Beobachtungstag zugehörigen [Zusatz-]Bonus-Zahlungstag [erfolgen] [erfolgt]. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung eines [[Zusatz-]]Bonus nicht vor, kann die [[Zusatz-]]Bonuszahlung teilweise oder auch komplett entfallen. [gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen: **Im Hinblick auf etwaige nachträgliche Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht in Betracht.**]]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] der für die Beurteilung des [Erreichens bzw.] Überschreitens des [in den Wertpapierbedingungen bestimmte Levels] [des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus] bzw. des [Erreichens bzw.] Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Bewertungskurs bzw. Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs berücksichtigen kann. Hierbei reicht es jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] [Level] [Beobachtungsniveau] [erreicht oder] überschreitet bzw. die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Beobachtungskurses [eines der Vergleichs-Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [auf oder] unter die [jeweilige] Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegt.

*Der Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die Erwerber der Zertifikate sollten sich bewusst sein, dass die Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen an einem Beobachtungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden RELAX ALPHA EXPRESS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in die Referenzbasiswerte ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf die Referenzbasiswerte entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(q)] [(●)] Anleihe

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts [entweder] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] [und [gegebenenfalls] des [jeweiligen] Kupons] in EUR. [im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: Die Emittentin hat am [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [●]] nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.] Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis sinken.]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [●]] erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite] [Der Wertpapierinhaber trägt] das Risiko des Erhalts eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für die Anleihe gezahlten Kaufpreis liegt [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für die Anleihe gezahlten Kaufpreis liegt].

[Wenn der [Ausübungskurs] [Beobachtungskurs] [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweilige] Startkurs [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,]

[Wenn der [Ausübungskurs] [Beobachtungskurs] [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] [den] [jeweiligen] Startkurs [erreicht] [oder] [überschritten], **[und gleichzeitig]** [der Ausübungskurs] [der Beobachtungskurs] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,]

[Wenn der [Ausübungskurs] [Beobachtungskurs] Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] Startkurs [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat, **[und gleichzeitig]** [der Ausübungskurs] [der Beobachtungskurs] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,]

kann, abhängig von dem dann maßgeblichen Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] substantiell unter den für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Die Anleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Anleihe zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass **der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] umso geringer ist, je niedriger [der Ausübungskurs] [die Wertentwicklung] [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ist.**

Der Kupon entspricht [[●] % des Nennwerts] [[●] % per annum des Nennwerts, wobei der Kupon für Zeiträume von unter einem (1) Kalenderjahr auf Basis [30/360] [Act/Act] [gegebenenfalls andere Berechnungsbasis einfügen: [●]] berechnet wird] [einem [variablen] Geldbetrag, der [an jedem Beobachtungstag in Bezug auf die Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des unmittelbar vorangehenden Kupon-Beobachtungszeitraums] [an jedem Beobachtungstag in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Kupon-Beobachtungszeitraum] wie folgt ermittelt wird: [●]. Der Kupon kann Null betragen.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][.] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden [●] [**Anleihen**] sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der physischen Lieferung einfügen: entweder[, nach Wahl der Emittentin,] auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[Die nachfolgenden Risikohinweise finden auf sämtliche Produkte gleichermaßen Anwendung]

[Die nachfolgenden Risikofaktoren betreffen grundsätzlich sämtliche Wertpapiere]

[Im Rahmen dieses Abschnitts „Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Referenzbasiswert**“ auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

[Risiko der Abhängigkeit vom Basiswert]

Zu beachten ist, dass eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Veränderung des Kurses des dem [jeweiligen] Wertpapier zugrunde liegenden Referenzbasiswerts dazu führen kann, dass der Wert des Wertpapiers erheblich unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Soweit es für die Berechnung zu zahlender Beträge oder des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts auf die Wertentwicklung eines von mehreren Referenzbasiswerten während eines bestimmten Zeitraums ankommt, kann, vorbehaltlich weiterer in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale, für diese Berechnung der Referenzbasiswert mit der für den Anleger **ungünstigsten Wertentwicklung** allein maßgeblich sein.]

[Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]

[Risiko der beschränkten Laufzeit]

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können.

[Risiko der beschränkten Ausübung]

[Weiterhin ist zu beachten, dass [das Ausübungsrecht] [Wertpapierrechte] gemäß den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls nur für [●] Wertpapiere [●] („**Mindestwert**“) [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] ausgeübt werden können.]

[Es ist ebenfalls zu beachten, dass das [Andienungsrecht] [Kündigungsrecht] durch den Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen nur für [●] Wertpapiere [●] („**Mindestwert**“) [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] ausgeübt werden kann.]]

[Abwicklungsrisiko]

Zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des jeweiligen Tilgungsbetrags [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. für die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum von bis zu mehreren Monaten liegen.]

[Keine] [Bedingte] Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

[*Der nachfolgende Risikohinweis ist im Fall von Anleihen mit fester Verzinsung zu löschen*: Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf [feste] Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen [*im Fall von Bonuszahlungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen*: über die gegebenenfalls anfallende[n] Bonuszahlung[en] hinaus] [*im Fall von wertenwicklungsabhängigen Kuponzahlungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen*: über die gegebenenfalls anfallende[n] Kuponzahlung[en] hinaus] keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher [nicht] [nur bedingt] durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.]

[Der nachfolgende Risikohinweis betrifft nur Anleihen mit fester Verzinsung: Die Wertpapiere verbriefen über die Kuponzahlung[en] hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen über die Kuponzahlung[en] hinaus keinen sonstigen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.]

Keine Ausschüttungen

Wertpapierinhaber erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten.

[Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren[, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzbasiswert,] berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter[, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse,] gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 1 der Wertpapierbedingungen vorgesehenen Abrechnungsbetrag liegen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis [von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren] des Referenzbasiswerts abweicht.]

Wiederanlagerisiko im Fall einer Kündigung [bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung] durch die Emittentin

Im Fall einer Kündigung [bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung] der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten [bzw. vorzeitig zurückgezahlten] Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter „Risiko der beschränkten Laufzeit“). Der Wertpapierinhaber trägt zudem das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und [die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags] [im Fall der bzw. verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Referenzbasiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere [gegebenenfalls sogar überproportional] [bis hin zur Wertlosigkeit] mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko [des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Wertpapiere] [eines erheblichen Verlusts] einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und des Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbrieft. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel [●] [der] [den] vorgenannten Börse[n] einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.] [●] [Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist [voraussichtlich] [●].] [Danach findet [voraussichtlich] bis zum [jeweiligen] Bewertungstag, [10:00 Uhr] [●] MEZ, nur ein außerbörslicher Handel statt. [●]]

[Zur Zeit ist eine Einführung der Wertpapiere in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [Ein außerbörslicher Handel findet voraussichtlich vom [●] bis zum [jeweiligen] [Bewertungstag,] [●] statt.] [●]

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Kurs des den [jeweiligen] Wertpapieren zugrundeliegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. dirty pricing) oder werden separat abgerechnet (sog. clean pricing).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

[Der nachfolgende Hinweis zur Zahlstelle findet nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll und keine weitere Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht:

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Wertpapierbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.]

[gegebenenfalls zusätzliche Risikohinweise einfügen: [●]]

3. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

[Im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung des Referenzbasiswerts angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen kann.]

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

Risiken in Zusammenhang mit dem sogenannten Roll Over von Futureskontrakten

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden („**Roll Over**“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [jeweilige] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden] Maßgeblichen [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.]

[Im Fall eines American Depositary Receipt bzw. eines als Referenzbasiswert bzw. Korbwert gegebenenfalls einfügen:

Risiken in Zusammenhang mit [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] als [Referenzbasiswert] [bzw.] [Korbwert]

[American Depositary Receipts („**ADRs**“) sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (*Depository*) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.]

[Global Depositary Receipts („**GDRs**“) sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. GDRs werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.]

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (*Depository*) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (*Depository*) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

In diesem Fall besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Tilgung aus diesen Wertpapieren am Laufzeitende bzw. bei einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin Null ist.

Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der die Aktien verwahrenden Bank (Custodian Bank) – in der Regel mit Sitz im Heimatland des Emittenten der den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien – oder bei der Depotbank (*Depository*) anfallen, können sich negativ auf den Wert der Depository Receipts, und somit auf den Wert der Wertpapiere, auswirken.]

[*Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu referenzbasiswertspezifischen Risikofaktoren einfügen: [●].*]

[*im Fall der physischen Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts gegebenenfalls einfügen:*

[4.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert

[Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts bis zur tatsächlichen Lieferung

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Referenzbasiswerte zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Referenzbasiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte Null betragen.

Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts während des Haltens / Gefahr des Totalverlusts

Die Kurse der Physischen Referenzbasiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte dementsprechend Null betragen.

Einfluss von Nebenkosten bei Veräußerung [, Halten] [bzw.] [Rückgabe] des Physischen Referenzbasiswerts

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung [bzw. Rückgabe] des Physischen Referenzbasiswerts anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Referenzbasiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Referenzbasiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Referenzbasiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Referenzbasiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Referenzbasiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Referenzbasiswerte zurückzukaufen.

[*im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:* Auf Ebene [des Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaft] [der Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaften] werden bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des [jeweiligen] Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Referenzbasiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert.]]

[*im Fall der physischen Lieferung eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:*

[Besteuerung im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert in Deutschland

Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Referenzbasiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.]

[Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Anlageinteressenten sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung [bzw. Rückgabe] des Physischen Referenzbasiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.]

[Anlageziele

[Die Fondsgesellschaft handelt] [Sämtliche Fondsgesellschaften handeln] unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des [jeweiligen] Investmentfonds bzw. der [jeweiligen] Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. **Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des [jeweiligen] Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.**]

[Beschränkte Rückgabemöglichkeiten

Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Referenzbasiswerte ist nur in den im Prospekt des [jeweiligen] Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Referenzbasiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte möglich.

Eine Veräußerung des Physischen Referenzbasiswerts setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Referenzbasiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Referenzbasiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Referenzbasiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Referenzbasiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Referenzbasiswerte zurückzukaufen.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●].]

]

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die im Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin und Berechnungsstelle ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder gegebenenfalls als [Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor]].

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

Durch Verweis einbezogene Dokumente

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Angaben gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

1. die auf Seite 136 bis 272 im Basisprospekt für [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] Zertifikate, [Cap] Reverse Bonus Zertifikate, Korridor Bonus Zertifikate, Airbag [Bonus] Zertifikate, BEST ALPHA EXPRESS Zertifikate, ALPHA EXPRESS Zertifikate, BEST EXPRESS Zertifikate, EXPRESS Zertifikate, FLEX EXPRESS Zertifikate, BEST REVERSE EXPRESS Zertifikate, REVERSE EXPRESS Zertifikate, RELAX EXPRESS, Zertifikate und RELAX ALPHA EXPRESS Zertifikate vom 01. Februar 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 54 des Basisprospekts)
2. die auf Seite 76 bis 170 im Basisprospekt für [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] Zertifikate, [Cap] Reverse Bonus Zertifikate, Korridor Bonus Zertifikate und Airbag [Bonus] Zertifikate vom 21. November 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 54 des Basisprospekts)
3. die auf Seite 53 bis 157 im Basisprospekt für DISCOUNT Zertifikate, SPRINT Zertifikate und TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate vom 03. August 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 54 des Basisprospekts)
4. die auf Seite 34 bis 65 im Basisprospekt für RELAX ALPHA EXPRESS Zertifikate vom 26. Juni 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 54 des Basisprospekts)
5. die auf Seite 33 bis 71 im Basisprospekt für RELAX EXPRESS Zertifikate vom 27. Januar 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 54 des Basisprospekts)

6. die auf Seite 57 bis 276 im Basisprospekt für BEST ALPHA EXPRESS Zertifikate, ALPHA EXPRESS Zertifikate, BEST EXPRESS Zertifikate, EXPRESS Zertifikate, FLEX EXPRESS Zertifikate, BEST REVERSE EXPRESS Zertifikate und REVERSE EXPRESS Zertifikate vom 20. Januar 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 54 des Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie werden bei der Emittentin, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Die in diesem Abschnitt verwendeten Definitionen haben die ihnen in den Wertpapierbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung. Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

1. Angaben über die Wertpapiere

[im Fall einer Aufstockung gegebenenfalls einfügen:

[Die vorliegenden [●] bezogen auf [●] (der „Referenzbasiswert“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) stellen eine Aufstockung der [●] am [●] begebenen [●] bezogen auf [●], (ISIN: [●], WKN: [●]) (die „Zuvor Emittierten Wertpapiere“) um weitere [●] Wertpapiere auf nunmehr ein aufgestocktes Gesamtvolumen von [●], dar.

Die vorliegenden [●] (gemeinsam mit den Zuvor Emittierten Wertpapiere, die „Wertpapiere“) weisen im Übrigen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf und bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselbe [WKN und] ISIN.]

[Die vorliegenden [●] bezogen auf [●] (der „Referenzbasiswert“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) stellen eine Aufstockung der am [●] unter [dem Basisprospekt für [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] Zertifikate, [Cap] Reverse Bonus Zertifikate, Korridor Bonus Zertifikate, Airbag [Bonus] Zertifikate, BEST ALPHA EXPRESS Zertifikate, ALPHA EXPRESS Zertifikate, BEST EXPRESS Zertifikate, EXPRESS Zertifikate, FLEX EXPRESS Zertifikate, BEST REVERSE EXPRESS Zertifikate, REVERSE EXPRESS Zertifikate, RELAX EXPRESS, Zertifikate und RELAX ALPHA EXPRESS Zertifikate vom 01. Februar 2008] [bzw.] [dem Basisprospekt für [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] Zertifikate, [Cap] Reverse Bonus Zertifikate, Korridor Bonus Zertifikate und Airbag [Bonus] Zertifikate vom 21. November 2007] [bzw.] [dem Basisprospekt für DISCOUNT Zertifikate, SPRINT Zertifikate und TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate vom 03. August 2007] [bzw.] [dem Basisprospekt für RELAX ALPHA EXPRESS Zertifikate vom 26. Juni 2007] [bzw.] [dem Basisprospekt für RELAX EXPRESS Zertifikate vom 27. Januar 2007] [bzw.] [dem Basisprospekt für BEST ALPHA EXPRESS Zertifikate, ALPHA EXPRESS Zertifikate, BEST EXPRESS Zertifikate, EXPRESS Zertifikate, FLEX EXPRESS Zertifikate, BEST REVERSE EXPRESS Zertifikate und REVERSE EXPRESS Zertifikate vom 20. Januar 2007],[jeweils] in der Fassung etwaiger Nachträge, ([jeweils] der „Ursprüngliche Basisprospekt“), begebenen [●] bezogen auf [●], (ISIN: [●], WKN: [●]) (die „Zuvor Emittierten Wertpapiere“) um weitere [●] Wertpapiere auf nunmehr ein aufgestocktes Gesamtvolumen von [●], dar.

Die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen werden durch die in dem [entsprechenden] Ursprünglichen Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt „IX. Zertifikatsbedingungen“ aus dem [entsprechenden] Ursprünglichen Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen.

Die vorliegenden [●] (gemeinsam mit den Zuvor Emittierten Wertpapiere, die „Wertpapiere“) weisen im Übrigen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf und bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselbe [WKN und] ISIN.]

Der [entsprechende] Ursprüngliche Basisprospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen wurden veröffentlicht und werden bei der Emittentin Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

[Die Wertpapiere stellen eine Aufstockung der am [●] begebenen [●] [, aufgestockt am [●] um weitere [●] Wertpapiere [gegebenenfalls weitere Aufstockungen einfügen: [●]]] ([Volumen] [Gesamtvolumen] der vorliegenden Aufstockung: [Volumen bzw. Gesamtvolumen der Aufstockung einfügen: [●]]) dar. Sie weisen die gleiche Ausstattung wie die bereits begebenen Wertpapiere auf.]]

(a) *Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag [bzw. den zu liefernden Physischen Referenzbasiswert]*

[(aa)] [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] [entweder] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken. [Der Wertpapierinhaber hat ferner gegebenenfalls Anspruch auf Bonuszahlung[en], die von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] abhängig [sind] [ist] und gegebenenfalls [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag [erfolgen] [erfolgt].]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird [bei einer Rückzahlung am Laufzeitende] wie folgt bestimmt:

[im Fall von Bonus [Cap] Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Bonuskurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher,** des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]:

[MAX (Bonuskurs ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]
[MIN (MAX (Bonuskurs ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●]] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchsturses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]:

[Ausübungskurs * Bezugsverhältnis]
[MIN (Ausübungskurs ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

]

[im Fall von [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●]] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ergibt]:

[Nennwert * MAX (Bonuslevel ; Wertentwicklung)]
[Nennwert * MIN (MAX (Bonuslevel ; Wertentwicklung) ; Höchstlevel)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●]] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenz-

basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ergibt]:

$$\begin{aligned} & \text{[Nennwert * Wertentwicklung]} \\ & \text{[Nennwert * MIN (Wertentwicklung ; Höchstlevel)]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

]

[im Fall von Bonus [Cap] Lock In Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Lock In Levels [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, des Bonuskurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]:

$$\begin{aligned} & \text{[MAX (Lock In Level ; Bonuskurs ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[MIN (MAX (Lock In Level ; Bonuskurs ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Lock In Levels [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]:

$$\begin{aligned} & \text{[MAX (Lock In Level ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[MIN (MAX (Lock In Level ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Bonuskurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]

einfügen: [●] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]:

[MAX (Bonuskurs ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]
[MIN (MAX (Bonuskurs ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

- d) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]:

[Ausübungskurs * Bezugsverhältnis]
[MIN (Ausübungskurs ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

]

[im Fall von Bonus [Cap] Lock In Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Kurs[[e]] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Lock In Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher,** (ii) dem Bonuslevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher,** (iii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ergibt]:

[Nennwert * MAX (Lock In Level ; Bonuslevel ; Wertentwicklung)]
[Nennwert * MIN (MAX (Lock In Level ; Bonuslevel ; Wertentwicklung) ; Höchstlevel)]
gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Kurs[[e]] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Lock In Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher,** (ii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ergibt]:

[Nennwert * MAX (Lock In Level ; Wertentwicklung)]
[Nennwert * MIN (MAX (Lock In Level ; Wertentwicklung) ; Höchstlevel)]
gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Kurs[[e]] [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ergibt]:

$$\begin{aligned} & \text{[Nennwert * MAX (Bonuslevel ; Wertentwicklung)]} \\ & \text{[Nennwert * MIN (MAX (Bonuslevel ; Wertentwicklung) ; Höchstlevel)]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

- d) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Kurs[[e]] [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ergibt]:

$$\begin{aligned} & \text{[Nennwert * Wertentwicklung]} \\ & \text{[Nennwert * MIN (Wertentwicklung ; Höchstlevel)]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

]

[im Fall von [Cap] Lock In Zertifikaten gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen,

[der aus der Multiplikation (i) **entweder** des [höchsten erreichten] Lock In Levels [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]:

[

$$\text{MAX (Lock In Level}_{\text{max}} \text{ ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis}$$

[wobei

*Lock In Level*_{max} den höchsten erreichten Lock In Level bezeichnet.]

]

[

$$\text{MIN (MAX (Lock In Level}_{\text{max}} \text{ ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis}$$

[wobei

*Lock In Level*_{max} den höchsten erreichten Lock In Level bezeichnet.]

]

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[der (i) **entweder** dem dem höchsten erreichten Lock In Level zugewiesenen [und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Lock In Betrag **oder, falls höher**, (ii) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] entspricht[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]:

[

[MAX (Lock In Betrag_{max} ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]
[MAX (Lock In Betrag_{max} ; Ausübungskurs * Bezugsverhältnis)]

wobei

Lock In Betrag_{max} den dem höchsten erreichten Lock In Level zugewiesenen Lock In Betrag bezeichnet.

]

[

[MIN (MAX (Lock In Betrag_{max} ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
[MIN (MAX (Lock In Betrag_{max} ; Ausübungskurs * Bezugsverhältnis) ; Höchstkurs * Bezugsverhältnis)]

wobei

Lock In Betrag_{max} den dem höchsten erreichten Lock In Level zugewiesenen Lock In Betrag bezeichnet.

]

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] entspricht[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]:

[Ausübungskurs * Bezugsverhältnis]
[MIN (Ausübungskurs ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]]

[Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [●] [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] [überschritten] hat, werden die Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [●] entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am [jeweiligen] Beobachtungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags [bzw. mit der Lieferung der Physischen Referenzbasiswerte] sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[Bonus

Der Bonus, der [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag gegebenenfalls gezahlt wird,

[entspricht: je Zertifikat [Bestimmung des Bonus einfügen: [●]].]

[wird am [●] wie folgt festgelegt [●].]

[bestimmt sich nach der Entwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] wie folgt:

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs [bis zum [jeweiligen] Beobachtungstag ([einschließlich] [ausschließlich])] die [jeweilige] Barriere nicht [[erreicht]] [[oder]] [[unterschritten]] hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (in Worten: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs an dem [jeweiligen] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere überschritten hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (in Worten: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

Anderenfalls beträgt der Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] Null.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus einfügen: [●].]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(bb)] [●] [[Cap] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird [bei einer Rückzahlung am Laufzeitende] wie folgt bestimmt:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus (i) dem Reverse-Kurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und (ii) **entweder** dem Bonuskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] **oder, falls niedriger**, dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] entspricht[, **maximal** jedoch einem Betrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverse-Kurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Tiefstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] errechnet:

$$\frac{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{MIN}(\text{Bonuskurs; Ausübungskurs})) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{MAX}(\text{MIN}(\text{Bonuskurs; Ausübungskurs); \text{Tiefstkurs})) * \text{Bezugsverhältnis}]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverse-Kurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] entspricht[, **maximal** jedoch einem Betrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverse-Kurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Tiefstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] errechnet:

$$\frac{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{Ausübungskurs}) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{MAX}(\text{Ausübungskurs; Tiefstkurs})) * \text{Bezugsverhältnis}]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.]

[Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [●] [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] [überschritten] hat, werden die Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [●] entspricht.

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[cc]] [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird [bei einer Rückzahlung am Laufzeitende] wie folgt bestimmt:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] weder die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, noch die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Bonuskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht:

$$\text{[Bonuskurs * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

- (b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, bevor er die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus der Differenz aus dem Reverse-Kurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, **maximal** jedoch einem Betrag, der dem Bonuskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht:

$$\text{[(Reverse-Kurs - Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[MIN ((Reverse-Kurs - Ausübungskurs) ; Bonuskurs) * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●]] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, bevor er die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht[, **maximal** jedoch einem Betrag, der dem Bonuskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht:

$$\begin{aligned} & \text{[Ausübungskurs * Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[MIN (Ausübungskurs ; Bonuskurs) * Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen*: [●]]} \end{aligned}$$

]

[Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [●] [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] [überschritten] hat, werden die Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [●] entspricht.

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen*: [●]]

]

[[(dd)] [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird [bei einer Rückzahlung am Laufzeitende] wie folgt bestimmt:

[im Fall von Airbag Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [dem] [den] Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [entspricht] [[oder]] [[diesen] [[überschreitet]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe (i) des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] [wie folgt] ermittelt wird:

$$\text{[(Startkurs + (Ausübungskurs - Startkurs) * Partizipationsrate) * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[gegebenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

- b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [dem] [den] Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [entspricht] [[oder]] [[diesen] [[unterschreitet]] **und** die [jeweilige] Airbagschwelle nicht [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

$$\text{[Startkurs * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[gegebenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

- c) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [dem] [den] Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen

Bezugspunkt einfügen: [●] [entspricht] [[oder]] [[diesen] [[unterschreitet]] **und** die [jeweilige] Airbagschwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen (i) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) der mit dem Hebel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multiplizierten Differenz zwischen der Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] [wie folgt] ermittelt wird:

$$\frac{[(\text{Startkurs} - (\text{Airbagschwelle} - \text{Ausübungskurs}) * \text{Hebel}) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

[im Fall von Airbag Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [der] [die] [jeweilige[n]] Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [entspricht] [[oder]] [[diese] [[überschreitet]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Strike-Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, (ii) der Summe aus (x) dem Strike-Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und (y) der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen der Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Strike-Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]] [wie folgt] ermittelt wird:

$$\frac{[\text{Nennwert} * \text{MAX} (\text{Strike-Level} ; \text{Strike-Level} + ((\text{Wertentwicklung} - \text{Strike-Level}) * \text{Partizipationsrate}))]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

- b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [der] [die] [jeweilige[n]] Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [entspricht] [[oder]] [[diese] [[unterschreitet]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz zwischen (i) dem Strike-Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) dem mit dem Hebel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multiplizierten, in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen der Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (y) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] [wie folgt] ermittelt wird:

$$\frac{[\text{Nennwert} * (\text{Strike-Level} - ((\text{Airbagschwelle} - \text{Ausübungskurs}) / \text{Startkurs}) * 100 \% * \text{Hebel})]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

[im Fall von Airbag Bonus Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Bonuskurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

$$\frac{[\text{MAX} (\text{Bonuskurs} ; \text{Ausübungskurs}) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der

Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle nicht [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

[MAX (Ausübungskurs ; Startkurs) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen (i) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) der mit dem Hebel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multiplizierten Differenz zwischen der Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] [wie folgt] ermittelt wird:

[(Startkurs - (Airbagschwelle – Ausübungskurs) * Hebel) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[im Fall von Airbag Bonus Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird:

[Nennwert * MAX (Bonuslevel ; Wertentwicklung)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle nicht [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Strike-Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird:

[Nennwert * MAX (Strike-Level ; Wertentwicklung)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz zwischen (i) dem Strike-Level [gegebenenfalls

Bezugspunkt einfügen: [●] und (ii) dem mit dem Hebel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multiplizierten, in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen der Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (y) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [wie folgt] ermittelt wird:

[Nennwert * (Strike-Level – ((Airbagschwelle – Ausübungskurs) / Startkurs) * 100 % * Hebel)]

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]]

[Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e] [●] [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] [überschritten] hat, werden die Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [●] entspricht.

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(ee)] [●] [DISCOUNT Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] [entweder] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [*Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.*]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Höchstkurses [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird:

**[Höchstkurs x Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]**

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des

Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]
mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird:

[Ausübungskurs x Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[ff]] [●] [SPRINT Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] [entweder] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [*Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.*]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Höchstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] und dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] am Bewertungstag (i) zum einen den Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Höchstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des

Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

- (c) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]

]

[[(gg)] [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] [entweder] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [*Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.*]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der [für die Beobachtung der [jeweiligen] Barriere] [und] [für die Berechnung des Abrechnungsbetrags [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte]] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. [Eine Verletzung der Barriere kann bereits von einem der beiden Kurse die verursacht werden.] [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

[Im Fall von TWIN WIN Zertifikaten einfügen:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus der Summe aus dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] und dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

- (b) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des

Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag(en) nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der Differenz zwischen dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts][gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

- (c) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

]

[Im Fall von TWIN WIN CAPPED Zertifikaten einfügen:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag (i) zum einen den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des

Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

- (c) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [[erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag[en] nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der Differenz zwischen dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

- (d) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[hh]] [●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungslevel erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig von der Höhe des Wertentwicklungsunterschieds, wird am [jeweiligen] Beobachtungstag bzw. am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer als oder gleich** [0%] [[●]%] ist, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert multipliziert mit der Summe von 100% (i.W.: Einhundert Prozent) und *entweder* i) dem [jeweiligen] Bonus *oder* ii) dem in Prozent ausgedrückten Wertentwicklungsunterschied am jeweiligen Beobachtungstag, je nachdem welcher Wert höher ist, errechnet.

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner als** [0%] [[●]%] ist, **aber größer als oder gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus folgender Formel errechnet:

$$\begin{aligned} & \text{[Nennwert x (100% + MAX (- 100%; Wertentwicklungsunterschied am Bewertungstag))]} \\ & \text{[Nennwert x Wertentwicklung des Korbwerts}_{(i=1)} \text{ zum Bewertungstag]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(ii)] [●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des [für den jeweiligen Beobachtungstag vorgesehenen] Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:]

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:]

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungslevel erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig von der Höhe des Wertentwicklungsunterschieds, wird am [jeweiligen] Beobachtungstag bzw. am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer als oder gleich** [0%] [[●]%] ist, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht.

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner als** [0%] [[●]%] ist, **aber größer als oder gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus folgender Formel errechnet:

$$\begin{aligned} & [\text{Nennwert} \times (100\% + \text{MAX} (- 100\%; \text{Wertentwicklungsunterschied am Bewertungstag}))] \\ & [\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung des Korbwerts}_{(i=1)} \text{ zum Bewertungstag}] \\ & \underline{\text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}} \end{aligned}$$

[Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[(j)] [●] [BEST EXPRESS] [●] Zertifikate

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:]

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:]

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungsniveau **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungsniveau erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der [jeweilige] Beobachtungsniveau bzw. die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschritten wurde, wird der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Beobachtungsniveau [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungsniveau **[erreicht] [oder] [überschreitet]**, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der *entweder* i) dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus *oder* ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zum jeweiligen Beobachtungstag, je nachdem welcher Wert höher ist, entspricht.

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Ausübungsniveau [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungsniveau **unterschreitet**, *aber* die [jeweilige] Barriere **nicht unterschreitet** [und der Beobachtungsniveau [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] an **keinem** Beobachtungstag die Barriere **unterschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zum Bewertungstag entspricht.

[gegebenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[kk]] [●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des [für den jeweiligen Beobachtungstag vorgesehenen] Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungsniveau erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der [jeweilige] Beobachtungsniveau bzw. die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschritten wurde, wird der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungsniveau **erreicht oder überschreitet**, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht.

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungsniveau **unterschreitet**, *aber* die [jeweilige] Barriere **nicht unterschreitet** [und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] an **keinem** Beobachtungstag die Barriere **unterschritten hat**], wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zum Bewertungstag] entspricht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(II)] [●] [FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des für [den jeweiligen Beobachtungstag und] den jeweiligen Beobachtungslevel vorgesehenen Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens eines der [jeweiligen] Beobachtungslevel [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten eines der [jeweiligen] Beobachtungslevel [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse einen der [jeweiligen] Beobachtungslevel erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob ein der [jeweiligen] Beobachtungslevel bzw. die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschritten wurde, wird der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] einen der [jeweiligen] Beobachtungslevel **[erreicht] [oder] [überschreitet]**, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des für [den jeweiligen Beobachtungstag und] den jeweiligen Beobachtungslevel vorgesehenen Bonus entspricht.

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] sämtliche Beobachtungslevel **unterschreitet, aber** die [jeweilige] Barriere **nicht unterschreitet** [und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] an **keinem** Beobachtungstag die Barriere **unterschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zum Bewertungstag] entspricht.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(mm)] [●] [BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Unterschreitens des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. des Überschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Unterschreiten des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. für ein Überschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungslevel erreicht oder unterschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere überschreitet].]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der [jeweilige] Beobachtungslevel bzw. die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten wurde, wird der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **[erreicht] [oder] [unterschreitet]**, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der *entweder* i) dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus *oder* ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zum jeweiligen Beobachtungstag, je nachdem welcher Wert höher ist, entspricht.

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **überschreitet**, *aber* die [jeweilige] Barriere **nicht überschreitet** [und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] an **keinem** Beobachtungstag die Barriere **überschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zum Bewertungstag entspricht.

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(nn)] [●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des [für den jeweiligen Beobachtungstag vorgesehenen] Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Unterschreitens des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. des Überschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Unterschreiten des [jeweiligen] Beobachtungslevels [bzw. für ein Überschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungslevel erreicht oder unterschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere überschreitet].]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der [jeweilige] Beobachtungslevel bzw. die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten wurde, wird der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **[erreicht] [oder] [unterschreitet]**, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht.

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **überschreitet, aber** die [jeweilige] Barriere **nicht überschreitet [und** der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] an **keinem** Beobachtungstag die Barriere **überschritten hat]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zum Bewertungstag] entspricht.

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(oo)] [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des [für den jeweiligen Beobachtungstag vorgesehenen] Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken. [Der Wertpapierinhaber hat ferner während der Laufzeit der Zertifikate gegebenenfalls Anspruch auf [(eine)] [[Zusatz-]]Bonuszahlung[en], deren Höhe sich nach den Wertpapierbedingungen bestimmt.]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus [bzw. des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere] maßgebliche Bewertungskurs bzw. Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus [bzw. für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] Beobachtungsniveau erreicht oder überschreitet [bzw. die [jeweilige] Barriere unterschreitet].]

[Zahlung des Zusatz-Bonus

Der Zusatz-Bonus, wird vorbehaltlich einer automatischen Kündigung, [jeweils] am [betreffenden] Beobachtungstag wie folgt ermittelt:

Wenn der Bewertungskurs [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [an dem [jeweiligen] Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungsniveau **[erreicht] [oder] [unterschreitet], jedoch der Beobachtungskurs die Barriere** [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] **[während des bis dahin dauernden Referenzzeitraumes] [am betreffenden Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat**, beträgt der Zusatz-Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (i.W.: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.

[Hat der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die Barriere während des bis dahin dauernden Referenzzeitraumes] [am betreffenden Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschritten], beträgt der Zusatz-Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] [Null] [●].]

Der Zusatz-Bonus wird am dem [betreffenden] Beobachtungstag zugehörigen Zusatz-Bonus-Zahlungstag gezahlt.

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn [an einem Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus vorliegen und [an [mindestens] [einem] [●] [der

vorangegangenen Beobachtungstage]] [gegebenenfalls anderen Tag oder Zeitraum einfügen: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Zusatz-Bonus in Bezug auf den aktuellen Beobachtungstag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]]

[[gegebenenfalls andere Bestimmung des Zusatz-Bonus einfügen: [[●]]]]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- a) Abrechnungsbetrag im Fall einer automatischen Kündigung

Wenn [an einem Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] der **Bewertungskurs** [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel [erreicht] [oder] [überschreitet], und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraumes] [am betreffenden Beobachtungstag] **nicht** [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, werden die Zertifikate automatisch gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf. Die Emittentin wird dann einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht:

Nennwert + Bonus

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn im Fall einer automatischen Kündigung die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Beobachtungstage] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Abrechnungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

Im Fall einer automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Abrechnungsbetrag bei Fälligkeit am Ende der Laufzeit:

(i) Wenn [am Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] der [Ausübungskurs] [●] [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel [erreicht] [oder] [überschreitet], und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraumes] [am Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] **nicht** [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht:

Nennwert + Bonus

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn am Bewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Beobachtungstage] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Abrechnungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]*]

(ii) Wenn am Bewertungstag der [Ausübungskurs] [●] [des Referenzbasiswerts] [**aller** Korbwerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den [jeweiligen] Beobachtungsebene [erreicht] [oder] **unterschreitet**, [und der [[Beobachtungskurs]] [[Bewertungskurs]] [des Referenzbasiswerts] [**aller** Korbwerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die [jeweilige Barriere] [**während des Referenzzeitraumes**] [**am Bewertungstag**] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] nicht [erreicht] [oder] [**unterschritten**] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

(iii) Wenn weder (i) noch (ii) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [dem Nennwert] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten [●] Wertentwicklung] [*gegebenenfalls andere Berechnungsart einfügen: [●]*] [des Referenzbasiswerts] [des Korbwerts mit der **schlechtesten** Wertentwicklung] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [zum Bewertungstag] entspricht.

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]*]

]

[(pp)] [●] [RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte [(im Folgenden auch [*gegebenenfalls andere Bezeichnung der Referenzbasiswerte einfügen*: [●] bezeichnet] auf Zahlung des auf den Nennwert zuzüglich des [für den jeweiligen Beobachtungstag vorgesehenen] Bonus beschränkten Abrechnungsbetrages in EUR. Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken. [Der Wertpapierinhaber hat ferner während der Laufzeit der Zertifikate gegebenenfalls Anspruch auf [eine] [Zusatz-]Bonuszahlung[en], die von der Kursentwicklung [der Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] abhängig [sind] [ist] und gegebenenfalls [jeweils] an dem dem [betreffenden] Beobachtungstag zugehörigen [Zusatz-]Bonus-Zahlungstag [erfolgen] [erfolgt].]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [*Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.*]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] der für die Beurteilung des [Erreichens bzw.] Überschreitens des [in den Wertpapierbedingungen bestimmte Levels] [des [jeweiligen] Beobachtungsniveaus] bzw. des [Erreichens bzw.] Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Bewertungskurs bzw. Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs berücksichtigen kann. Hierbei reicht es jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse den [jeweiligen] [Level] [Beobachtungsniveau] [erreicht oder] überschreitet bzw. die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

[Zahlung des Zusatz-Bonus

Der Zusatz-Bonus, wird vorbehaltlich einer automatischen Kündigung, [jeweils] am [betreffenden] Beobachtungstag wie folgt ermittelt:

Wenn der Bewertungskurs [eines Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] [an dem [jeweiligen] Beobachtungstag] [*gegebenenfalls anderen Tag oder Zeitraum einfügen*: [●]] [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] Beobachtungsniveau] [erreicht] [oder] [unterschreitet], und der Beobachtungskurs [sämtlicher Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] die [jeweilige] Barriere während des bis dahin dauernden Referenzzeitraums nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, beträgt der Zusatz-Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (i.W.: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.

Hat der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] **die Barriere** [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] [während des bis dahin dauernden Referenzzeitraums] [am betreffenden Beobachtungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen*: [●]] [**erreicht**] [**oder**] [**unterschritten**], beträgt der Zusatz-Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] [Null] [●].]

Der Zusatz-Bonus wird am dem [betreffenden] Beobachtungstag zugehörigen Zusatz-Bonus-Zahlungstag gezahlt.

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn [an einem Beobachtungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen*: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] der

vorangegangenen Beobachtungstage] [*gegebenenfalls anderen Tag oder Zeitraum einfügen: [●]*] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Zusatz-Bonus in Bezug auf den aktuellen Beobachtungstag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]*]]

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Zusatz-Bonus einfügen: [●].]*]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- a) Abrechnungsbetrag im Fall einer automatischen Kündigung

[Wenn [an einem Beobachtungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] der Bewertungskurs [sämtlicher Vergleichs-Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] Beobachtungslevel] [erreicht] [oder] [überschreitet] und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [sämtlicher Vergleichs-Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die [jeweilige] Barriere [während des bis dahin dauernden Referenzzeitraums] [am betreffenden Beobachtungstag] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, werden die Zertifikate automatisch gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf. Die Emittentin wird einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht:

Nennwert + Bonus

[*gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:*

Wenn im Fall einer automatischen Kündigung die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an [mindestens] [einem] [●] der vorangegangenen Beobachtungstage]] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Abrechnungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]*]

Im Fall einer automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Abrechnungsbetrag bei Fälligkeit am Ende der Laufzeit:

(i) Wenn [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] der [Ausübungskurs] [●] [sämtlicher Vergleichs-Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] Beobachtungslevel] [erreicht oder] überschreitet und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [sämtlicher Vergleichs-Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraumes] [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht:

Nennwert + Bonus

[*gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:*

Wenn am Bewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an [mindestens] [einem] [●] der vorangegangenen Beobachtungstage] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Abrechnungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]*]

(ii) Wenn [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] der [Ausübungskurs] [●] [eines Vergleichs-Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] Beobachtungslevel] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und der [Beobachtungskurs] [[Bewertungskurs]] [sämtlicher Vergleichs-Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraumes] [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] nicht [erreicht oder] unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

(iii) Wenn weder (i) noch (ii) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus folgender Formel errechnet:

$$[\text{Nennwert} \times (100\% + \text{MAX} (- 100\%; \text{Maßgeblicher Bewertungskurs}))]$$

gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

]

[Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.]

gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]

]

]

[[(qq)] [●] Anleihen]

[Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] [entweder] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] [und [gegebenenfalls] des [jeweiligen] Kupons] in EUR. [*im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen:* Die Emittentin hat am [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen:* [●]] nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.] Die Höhe des Abrechnungsbetrages [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis sinken.]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen:* [●]] erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [*Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.*]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem freien Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags [*im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird [bei einer Rückzahlung am Laufzeitende] wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der [Ausübungskurs] [Beobachtungskurs] [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] Startkurs [nicht] [erreicht] [oder] [unterschieden] hat, wird die Emittentin nach dem [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag]

[einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Anleihe zahlen, der dem Nennwert entspricht.]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Anleihe zahlen, der dem Nennwert entspricht.]

[im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: den [Maßgeblichen] Physischen Referenzbasiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] liefern.]

- b) Wenn der [Ausübungskurs] [Beobachtungskurs] [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen]

Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] Startkurs [erreicht] [oder] [überschritten] hat, **[und gleichzeitig]** [der Ausübungskurs] [der Beobachtungskurs] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,] [gegebenenfalls weitere Barriere bzw. Schwellen einfügen: [●]] wird die Emittentin nach dem [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag]

[einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Anleihe zahlen, der [dem Nennwert] [Ausübungskurs] entspricht.]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Anleihe zahlen, der [dem Nennwert] [Ausübungskurs] [gegebenenfalls anderen Abrechnungsbetrag einfügen: [●]] entspricht.]

[im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: den [Maßgeblichen] Physischen Referenzbasiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] liefern.]

- [c) Wenn der [Ausübungskurs] [Beobachtungskurs] [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] Startkurs [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat, **[und gleichzeitig]** [der Ausübungskurs] [der Beobachtungskurs] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,] wird die Emittentin nach dem [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag]

[einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Anleihe zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten [Maßgeblichen] Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird:

[Nennwert x [Maßgebliche]Wertentwicklung [zum Bewertungstag]]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Anleihe zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten [Maßgeblichen] Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird:

[Nennwert x [Maßgebliche]Wertentwicklung [zum Bewertungstag]]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: den [Maßgeblichen] Physischen Referenzbasiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] liefern.]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen:

[d] [●] In [dem Fall des oben stehenden Absatzes ([●])] [den Fällen der oben stehenden Absätze [●]] hat die Emittentin jedoch das Recht, am [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Abrechnungsbetrages den [Maßgeblichen] Physischen Referenzbasiswert [in entsprechender Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird pro Anleihe der [Maßgebliche] Physische Referenzbasiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] geliefert.]

[gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen zu physischer Lieferung einfügen: [●]]

Zahlung des Kupons

Der gegebenenfalls zu zahlende Kupon wird wie folgt bestimmt:

Der Kupon entspricht [[●] % des Nennwerts] [[●] % per annum des Nennwerts, wobei der Kupon für Zeiträume von unter einem (1) Kalenderjahr auf Basis [30/360] [Act/Act] [gegebenenfalls andere Berechnungsbasis einfügen: [●]] berechnet wird] [einem [variablen] Geldbetrag, der [an jedem Beobachtungstag in Bezug auf die Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des unmittelbar vorangehenden Kupon-Beobachtungszeitraums] [an jedem Beobachtungstag in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Kupon-Beobachtungszeitraum] wie folgt ermittelt wird: [●]. Der Kupon kann Null betragen.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

(b) International Securities Identification Number[und Wertpapierkennnummer]

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Wertpapiere [und die Wertpapierkennnummer (WKN)] sind der Tabelle in den Wertpapierbedingungen, dort § 1 zu entnehmen.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

[Die Emission der Wertpapiere wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.]
[Die Aufstockung [●] wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.]

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) [Erwarteter] Emissionstermin und Zahltag/Valuta

[●]

(f) Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

(g) Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[●] [1 Wertpapier oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.]

(h) Verbriefung

[Die Wertpapiere werden [jeweils] durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.] [●]

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu deutschen kapitalertragsteuerlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt des Drucks dieses Prospekts in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Wertpapierinhabern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Wertpapierinhabers bedeutsam werden können. Wir empfehlen daher, dass Anlageinteressenten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung beim Kauf, Verkauf und der Rückzahlung der Wertpapiere konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

2.1. Quellensteuern in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte deutscher Quellensteuern in Bezug auf das Halten, die Rückgabe und Veräußerung von Wertpapieren durch in Deutschland steuerlich ansässige Anleger. Die Erhebung von Quellensteuer hängt von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere im Einzelfall ab, sowie vom Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere und dem Zuflusszeitpunkt von Erträgen aus den Wertpapieren. Die nachfolgende Zusammenfassung kann somit nur allgemeiner Natur sein. Sie erhebt nicht den Anspruch der umfassenden Darstellung aller in Deutschland möglichen Quellensteuern in Bezug auf die Wertpapiere und enthält keine Hinweise zu anderen steuerlichen Aspekten als Quellensteuern. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für den Anleger dar. Die Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospekts gültigen Gesetzeslage. Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder eine Modifizierung der Verwaltungspraxis ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Anleger können über die nachfolgend beschriebenen Quellensteuern hinaus einer Besteuerung in Deutschland und/oder weiteren Ländern unterliegen, insbesondere im Rahmen einer steuerlichen Veranlagung. Diese Steuerfolgen sind nachfolgend nicht dargestellt. Auch die Erhebung von Quellensteuern und die sonstige Besteuerung von Erträgen oder Veräußerungsgewinnen im Falle der physischen Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts ist vorliegend nicht dargestellt.

Es wird jedem potenziellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Wertpapiere von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen.

Ob Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren und Erlösen aus der Veräußerung, Ausübung oder Kündigung der Wertpapiere einer Quellensteuer in Deutschland unterliegen, hängt insbesondere von der Ausgestaltung der Wertpapiere im Einzelfall ab, sowie vom Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere und dem Zuflusszeitpunkt von Erträgen aus den Wertpapieren.

a) Zuflusszeitpunkt vor dem 1. Januar 2009

Bei Einkünften aus den Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 zufließen, ist entscheidend, ob es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG in der zum Zeitpunkt des Drucks dieses Prospekts anwendbaren Fassung handelt. Dies ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere. Insbesondere kann es zu einer unterschiedlichen Einordnung von laufenden Erträgen (z.B. Kuponzahlungen) und Gewinnen im Fall der Veräußerung, Ausübung oder Kündigung der Wertpapiere kommen; letztere (Gewinne) fallen grundsätzlich nur in den Anwendungsbereich des § 20 EStG, wenn es sich bei den Wertpapieren um Finanzinnovationen handelt.

Qualifizieren Zahlungen als Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG, so unterliegen diese grundsätzlich der Kapitalertragsteuer i.H.v. 30 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, wenn die Wertpapiere vom Schuldner oder von einem inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) verwahrt oder verwaltet werden.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der dem Anleger zufließende Ertrag. Handelt es sich bei den Wertpapieren um Finanzinnovationen, wird die Kapitalertragsteuer auch auf Gewinne aus der Veräußerung, Ausübung oder Kündigung der Wertpapiere erhoben. Der Steuerabzug bemisst sich dabei nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Ausübung oder Kündigung der Wertpapiere, wenn die Wertpapiere von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind; ist dies nicht der Fall, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach 30 % des Veräußerungs-, Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages. Werden Zahlungen von einem inländischen Kredit- oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut gegen Aushändigung der Zinsscheine gutgeschrieben oder ausgezahlt und werden die Wertpapiere nicht von dem auszahlendem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet (Tafelgeschäft) so wird Zinsabschlag in Höhe von 35 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag erhoben. Sollten Wertpapiere auf Grund ihrer Ausgestaltung im Einzelfall dem Investmentsteuergesetz unterfallen, so kann die Erhebung von Zinsabschlag auf fiktive Erträge nicht ausgeschlossen werden.

Bei in Deutschland steuerlich ansässigen Privatanlegern kann die Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung auf die Einkommensteuer angerechnet und gegebenenfalls erstattet werden.

Werden Wertpapiere von nicht in Deutschland steuerlich ansässigen Anlegern gehalten, so kann ein Zinsabschlag, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere dann erhoben werden, wenn die Wertpapiere zum Vermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören oder die Voraussetzungen eines Tafelgeschäfts gegeben sind.

b) Zuflusszeitpunkt nach dem 31. Dezember 2008

Fließen dem Anleger die Erträge erst nach dem 31. Dezember 2008 zu, findet grundsätzlich das EStG in der Fassung der Unternehmensteuerreform 2008 Anwendung. Danach fallen Wertpapiere grundsätzlich unabhängig von deren Ausgestaltung unter den Anwendungsbereich des § 20 EStG. Dies gilt sowohl für laufende Erträge als auch Gewinne im Fall der Veräußerung, Ausübung oder Kündigung der Wertpapiere; bei letzteren findet § 20 EStG ab 2009 insbesondere auch dann Anwendung, wenn es sich nicht um Finanzinnovationen handelt.

Unter bestimmten Umständen kann auf Grund von Übergangsvorschriften bei Erträgen auch bei einem Zuflusszeitpunkt nach dem 31. Dezember 2008 noch das EStG in der zum Zeitpunkt des Drucks dieses Prospekts anwendbaren Fassung zur Anwendung kommen, sodass kein Quellensteuerabzug vorzunehmen ist (s.o.). Ob eine solche Übergangsvorschrift zur Anwendung kommt, hängt wiederum von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere ab und auch vom Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Die Auslegung der Übergangsvorschriften ist zudem noch mit Unsicherheiten belastet. Insbesondere hinsichtlich dieser Regelungen wird empfohlen, im Einzelfall einen Steuerberater zu konsultieren, der die maßgeblichen Umstände des Einzelfalles würdigen kann.

Findet die neue Fassung des EStG Anwendung, so unterliegen Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen der Kapitalertragsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer), wenn die Wertpapiere vom Schuldner, von einem inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts), von einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder von einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden (die „auszahlende Stelle“).

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der dem Anleger zufließende Ertrag bzw. der Gewinn aus der Veräußerung, Ausübung oder Kündigung der Wertpapiere. Im Fall der Veräußerung, Ausübung oder Kündigung der Wertpapiere kann die Bemessungsgrundlage jedoch abweichen, wenn die auszahlende Stelle den Gewinn nicht ermitteln kann. Dies gilt insbesondere, wenn die Wertpapiere nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind.

Mit dem Steuerabzug soll die Einkommensteuer eines Privatanlegers in Bezug auf diese Kapitaleinkünfte grundsätzlich abgegolten sein (so genannte Abgeltungsteuer). In bestimmten Fällen ist jedoch auch nach 2008 noch eine Veranlagung hinsichtlich dieser Einkünfte erforderlich, insbesondere wenn kein Steuerabzug

erfolgt ist. Der Kapitalertragsteuerabzug findet auch bei betrieblichen Anlegern Anwendung, bei inländischen betrieblichen Anlegern jedoch ohne Abgeltungswirkung.

2.2. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind an Stelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Dieses Verfahren kann abhängig von der Ausgestaltung auch Wertpapiere erfassen. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls folgenden alternativen Satz einfügen: Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland sind dem Abschnitt „V. Angaben über die Wertpapiere / 2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland“ [ab Seite 94] des Basisprospektes zu entnehmen.]

[Nachfolgende Absätze finden nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll.]

[3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Quellensteuern bei den Wertpapieren in der Republik Österreich

Die nachstehenden Ausführungen geben die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts geltende österreichische Rechtslage und Verwaltungspraxis wieder. Darüber hinaus stellt diese Übersicht nur eine Kurzzusammenfassung der Quellensteuern dar und ersetzt keine detaillierte Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere in anderen Ländern werden nicht erläutert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere einen Steuerberater konsultieren sollten. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren trägt der Käufer.

Nach Ansicht der Emittentin sind die Wertpapiere – je nach konkreter Ausgestaltung – in der Regel als Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen. Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Bei Kapitalgesellschaften unterbleibt der Abzug von KESt unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) und bei Privatstiftungen unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG. Besonderheiten gelten bei Einordnung als ausländischer Investmentfonds iSd § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) und bei Vorliegen von Turbo-Wertpapieren, mit denen überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Die EU-Quellensteuer beträgt seit dem 1. Juli 2008 20 % und wird ab 1.7.2011 auf 35 % angehoben werden. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere kann es im vorliegenden Fall unter Umständen zum Anfall von EU-Quellensteuer kommen.

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Österreich einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls folgenden alternativen Satz einfügen: Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Österreich sind dem Abschnitt „V. Angaben über die Wertpapiere / 3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich“ [ab Seite 97] des Basisprospektes zu entnehmen.]]

[[3] [●]. Besteuerung der Wertpapiere in weiteren Angebotsländern

[Gegebenenfalls andere/weitere Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls folgenden alternativen Satz einfügen: Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere außerhalb Deutschland [und Österreich] sind dem Abschnitt „V. Angaben über die Wertpapiere / [3.] [4.] Besteuerung der Wertpapiere in weiteren Angebotsländern“ [ab Seite 97] des Basisprospektes zu entnehmen.]]

[3.] [●] Angaben über [den Referenzbasiswert] [die Referenzbasiswerte]

[Der dem [jeweiligen] Wertpapier zugewiesene Referenzbasiswert ist] [Die dem [jeweiligen] Wertpapier zugewiesenen Referenzbasiswerte sind] der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 [a][b][c][d][e][f][g][h] der Wertpapierbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle [ist der [jeweilige] Referenzbasiswert] [sind die jeweiligen Referenzbasiswerte] [sind die jeweiligen Korbwerte] sowie die [jeweilige] öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] [Referenzbasiswerts] [Korbwerts] abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zu [dem] [den] [Referenzbasiswert[en]] [Korbwerten] sind auch der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen:]

Referenzbasiswert[e]	Internetseite
[Referenzindex [mit ISIN]]	[●]
[Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Referenz-ADR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Referenz-GDR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Referenzwährung samt Basiswährung]	[●]
[Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Referenz-Futureskontrakt]	[●]
[Referenzzinssatz]	[●]
[gegebenenfalls zusätzliche Angaben einfügen: [●]]	[●]

]

[im Fall eines Referenzkorbs einfügen:]

Korbwert_{(i=1):}	Internetseite
[Korbindex [mit ISIN]]	[●]
[Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korb-ADR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korb-GDR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korbwährung samt Basiswährung]	[●]
[Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Korb-Futureskontrakt]	[●]
[Korbzinssatz]	[●]
<i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]</i>	[●]
Korbwert_{(i=n):}	
[Korbindex [mit ISIN]]	[●]
[Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korb-ADR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]

[Korb-GDR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korbwährung samt Basiswährung]	[●]
[Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Korb-Futureskontrakt]	[●]
[Korbzinssatz]	[●]
[Angabe zur Gewichtung einfügen: [●]]	

]

Die auf [der] [jeweiligen] Internetseite erhältlichen Informationen über den [jeweiligen] [Referenzbasiswert] [Korbwert] stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen:]

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über den [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex], einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [dem][den] Lizenzgeber[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung [des Referenzindex] [der Referenzindizes] [des Korbindex] [der Korbindizes]:
[●]

Über die Internetseite [●] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [●] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [●] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung [des Referenzindex] [der [jeweiligen] Referenzindizes] [des Korbindex] [der [jeweiligen] Korbindizes] angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk

[●]]

[[4.1] [●] Angaben über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]

Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte] [einschließlich der Informationen über die Kursentwicklung] [sowie über die jeweiligen Qualitätsmerkmale] sind auf der Internetseite [●] der [●] [Indexbörse] [des jeweiligen Handelsplatzes abrufbar].]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben zu dem Referenzbasiswert bzw. den Referenzbasiswerten einfügen: [●]]

[im Fall der physischen Lieferung eines Referenzbasiswerts bzw. eines Korbwerts gegebenenfalls einfügen:]

[[5.] [●] Angaben über den Physischen Referenzbasiswert

Der folgende Abschnitt enthält Informationen in Bezug auf den Physischen Referenzbasiswert, die lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen bestehen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat diese Informationen jedoch keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:]

Es wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Gewähr für diese Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass (i) die folgenden Angaben über den Physischen Referenzbasiswert zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte, und (ii) dass die Ziele der Anlagepolitik des Fonds tatsächlich erreicht werden. Die Emittentin weist zudem darauf hin, dass sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern kann.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben über den Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●]]
]

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

[[Bei Angeboten ohne Zeichnungsfrist:

Die Wertpapiere [●] werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom [●] bis [●] [[●] Uhr MEZ] interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier [beträgt] [●] (in Worten: [●])]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren ist [●] [nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[●]	[●]

]]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] wird wie folgt ermittelt [●] [, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier] [●].]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom [●] bis zum [●] [[●] Uhr MEZ] dauernden Zeichnungsfrist [zum anfänglichen Ausgabepreis von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier] [zu dem in nachfolgender Tabelle genannten anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] angeboten.]

[

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[●]	[●]

]]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] wird wie folgt ermittelt: [Beschreibung der Ermittlung einfügen: [●]][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier] [●].]

[Regelung bei noch zu ermittelndem anfänglichem Ausgabepreis:

Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises [im Hinblick auf einen [Referenzbasiswert] [Korbwert]] kein Geschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben, der [für den jeweiligen Referenzbasiswert] [für den jeweiligen Korbwert] [für sämtliche Referenzbasiswerte] [für sämtliche Korbwerte] ein Geschäftstag ist. Sollte an diesem Tag der [●kurs] [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Referenzbasiswerts] [eines Korbwertes] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne der Wertpapierbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●kurs] [●] [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [sämtlicher Referenzbasiswerte] [des jeweiligen Korbwertes] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.]

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.]

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehender Ausführungen, der [●]) festgelegt und unverzüglich von der Emittentin gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] veröffentlicht.]

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben zum Angebot der Wertpapiere einfügen: [●]]

2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt [am letzten Tag der Zeichnungsfrist] [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zur Zeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

3. Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis, zu dem interessierte Anleger zeichnen können, wird von der Anbieterin wie folgt [festgesetzt] [ermittelt]: [●] [(in Worten: [●])] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] [(in Worten: [●])] je Wertpapier.]

4. [●] Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. [Es gibt keine weitere Zahlstelle in [●].]

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer

Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt[.]], jedoch ist auch ein Angebot dieser Wertpapiere in [●] geplant.]

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

[Ausgenommen hiervon ist lediglich [das öffentliche Angebot der Wertpapiere in [●]] [und] [die geplante Einbeziehung der Wertpapiere in den [●] [der [●]]]; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes und Art. 17, 18 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [●] angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in [●] gültig.]

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der

Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland [oder in anderen Jurisdiktionen] vertrieben.

[Die Wertpapiere sollen jedoch in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.] [Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]
[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [●]

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Wertpapierbedingungen. Ausgenommen ist ferner gegebenenfalls die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite 19 und Seite 24 dieses Prospekts).

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

[gegebenenfalls andere Bestimmung zu zusätzlichen Angaben einfügen: [●]]

IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die in den folgenden Wertpapierbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend ergänzt, Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls in den Endgültigen Angebotsbedingungen entfallen.

[

[[●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikats] (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [gegebenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages [und [die Bonuszahlungen auf die jeweiligen Beobachtungstage] [die Bonuszahlung auf den [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen)] in Euro („**EUR**“) [im Fall von physischer Lieferung einfügen: oder die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] gemäß § 6 zu verlangen.] [Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (in Worten: Euro [●]) (der „**Nennwert**“).] [gegebenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

[im Fall von Bonus [Cap] Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Bonuskurses [gegebenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher,** des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[MAX (Bonuskurs ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]

[MIN (MAX (Bonuskurs ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]

[gegebenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenfalls

Bezugspunkt einfügen: [●] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[Ausübungskurs * Bezugsverhältnis]
[MIN (Ausübungskurs ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

]

[im Fall von [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●] **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●] ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * MAX (Bonuslevel ; Wertentwicklung)]
[Nennwert * MIN (MAX (Bonuslevel ; Wertentwicklung) ; Höchstlevel)]
gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●] ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[Nennwert * Wertentwicklung]
[Nennwert * MIN (Wertentwicklung ; Höchstlevel)]
gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

]

[im Fall von Bonus [Cap] Lock In Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Lock In Levels [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] **oder, falls höher**, des Bonuskurses [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] **oder, falls höher**, des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[MAX (Lock In Level ; Bonuskurs ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]
[MIN (MAX (Lock In Level ; Bonuskurs ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Lock In Levels [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] **oder, falls höher**, des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[MAX (Lock In Level ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]
[MIN (MAX (Lock In Level ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Bonuskurses [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] **oder, falls höher**, des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[MAX (Bonuskurs ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]
[MIN (MAX (Bonuskurs ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- d) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[Ausübungskurs * Bezugsverhältnis]
[MIN (Ausübungskurs ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[im Fall von Bonus [Cap] Lock In Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [[jeweiligen]] Lock In Kurs[[e]] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Lock In Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, (ii) dem Bonuslevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, (iii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * MAX (Lock In Level ; Bonuslevel ; Wertentwicklung)]
[Nennwert * MIN (MAX (Lock In Level ; Bonuslevel ; Wertentwicklung) ; Höchstlevel)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Kurs[[e]] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Lock In Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * MAX (Lock In Level ; Wertentwicklung)]
[Nennwert * MIN (MAX (Lock In Level ; Wertentwicklung) ; Höchstlevel)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Kurs[[e]] [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * MAX (Bonuslevel ; Wertentwicklung)]
[Nennwert * MIN (MAX (Bonuslevel ; Wertentwicklung) ; Höchstlevel)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- d) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Kurs[[e]] [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Höchstlevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * Wertentwicklung]
[Nennwert * MIN (Wertentwicklung ; Höchstlevel)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[im Fall von [Cap] Lock In Zertifikaten gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen,

[der aus der Multiplikation (i) **entweder** des [höchsten erreichten] Lock In Levels [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[
MAX (Lock In Level_[max] ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis
[wobei
Lock In Level_{max} den höchsten erreichten Lock In Level bezeichnet.]
]

[
MIN (MAX (Lock In Level_[max] ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis
[wobei
Lock In Level_{max} den höchsten erreichten Lock In Level bezeichnet.]
]

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]
]

[der (i) **entweder** dem dem höchsten erreichten Lock In Level zugewiesenen [und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Lock In Betrag **oder, falls höher**, (ii) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] entspricht[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[
[MAX (Lock In Betrag_{max} ; Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]
[MAX (Lock In Betrag_{max} ; Ausübungskurs * Bezugsverhältnis)]
wobei
Lock In Betrag_{max} den dem höchsten erreichten Lock In Level zugewiesenen Lock In Betrag bezeichnet.
]

[
[MIN (MAX (Lock In Betrag_{max} ; Ausübungskurs) ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis]
[MIN (MAX (Lock In Betrag_{max} ; Ausübungskurs * Bezugsverhältnis) ; Höchstkurs * Bezugsverhältnis)]
wobei
Lock In Betrag_{max} den dem höchsten erreichten Lock In Level zugewiesenen Lock In Betrag bezeichnet.
]

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]
]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] entspricht[, **maximal** jedoch den Betrag, der sich aus der Multiplikation des Höchstkurses

[gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem Bezugsverhältnis ergibt]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[**Ausübungskurs * Bezugsverhältnis**]

[**MIN (Ausübungskurs ; Höchstkurs) * Bezugsverhältnis**]

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags bzw. zum zu liefernden physischen Referenzbasiswert einfügen: [●]]

[[●] [[Cap] [Reverse Bonus] Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] [[Cap] [Reverse Bonus] [●] **Zertifikats**] (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 6 zu verlangen. [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus (i) dem Reverse-Kurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und (ii) **entweder** dem Bonuskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] **oder, falls niedriger**, dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] entspricht, **maximal** jedoch einem Betrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverse-Kurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Tiefstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] errechnet [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{MIN}(\text{Bonuskurs; Ausübungskurs})) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{MAX}(\text{MIN}(\text{Bonuskurs; Ausübungskurs); \text{Tiefstkurs})) * \text{Bezugsverhältnis}]}$$

[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]*]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverse-Kurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] entspricht, **maximal** jedoch einem Betrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverse-Kurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Tiefstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] errechnet [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{Ausübungskurs}) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{MAX}(\text{Ausübungskurs; Tiefstkurs})) * \text{Bezugsverhältnis}]}$$

[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]*]

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]*]

[[●] [Korridor Bonus] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] **[Korridor Bonus]** [●] Zertifikats) (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen:* [●]]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 6 zu verlangen.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen:* [●]]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] weder die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, noch die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der dem Bonuskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\begin{aligned} & \text{[Bonuskurs * Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

- (b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, bevor er die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der sich aus der Differenz aus dem Reverse-Kurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet[, **maximal** jedoch einem Betrag, der dem Bonuskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen:* [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\begin{aligned} & \text{[(Reverse-Kurs – Ausübungskurs) * Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[MIN ((Reverse-Kurs – Ausübungskurs) ; Bonuskurs) * Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, bevor er die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht[, **maximal** jedoch einem Betrag, der dem

Bonuskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]]
multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den
nachfolgenden Bestimmungen)]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●]
wird aufgerundet:

$$\begin{aligned} & [\text{Ausübungskurs} * \text{Bezugsverhältnis}] \\ & [\text{MIN}(\text{Ausübungskurs} ; \text{Bonuskurs}) * \text{Bezugsverhältnis}] \\ & [\underline{\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen}}: [●]] \end{aligned}$$

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen*: [●]]

[[●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] [[Airbag [Bonus]] [●] **Zertifikats**] (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 6 zu verlangen.] [Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (in Worten: Euro [●]) (der „**Nennwert**“).] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*] [Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

[im Fall von Airbag Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag [dem] [den] Startkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [entspricht] [[oder]] [[diesen] [[überschreitet]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe (i) des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und (ii) der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\text{[(Startkurs + (Ausübungskurs - Startkurs) * Partizipationsrate) * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

- b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag [dem] [den] Startkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [entspricht] [[oder]] [[diesen] [[unterschreitet]] **und** die [jeweilige] Airbagschwelle nicht [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\text{[Startkurs * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

- c) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag [dem] [den] Startkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [entspricht] [[oder]] [[diesen] [[unterschreitet]] **und** die [jeweilige] Airbagschwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen (i) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und (ii) der mit dem Hebel [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] multiplizierten Differenz zwischen der Airbagschwelle [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des

Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\frac{[(\text{Startkurs} - (\text{Airbagschwelle} - \text{Ausübungskurs}) * \text{Hebel}) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

[im Fall von Airbag Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [der] [die] [jeweilige[n]] Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [entspricht] [[oder]] [[diese] [[überschreitet]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Strike-Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, (ii) der Summe aus (x) dem Strike-Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und (y) der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen der Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Strike-Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$[\text{Nennwert} * \text{MAX}(\text{Strike-Level} ; \text{Strike-Level} + ((\text{Wertentwicklung} - \text{Strike-Level}) * \text{Partizipationsrate}))]$$
$$[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]$$

- b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [der] [die] [jeweilige[n]] Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [entspricht] [[oder]] [[diese] [[unterschreitet]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz zwischen (i) dem Strike-Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) dem mit dem Hebel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multiplizierten, in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen der Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (y) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$[\text{Nennwert} * (\text{Strike-Level} - ((\text{Airbagschwelle} - \text{Ausübungskurs}) / \text{Startkurs}) * 100 \% * \text{Hebel})]$$
$$[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]$$

[im Fall von Airbag Bonus Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Bonuskurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher**, des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$[\text{MAX}(\text{Bonuskurs} ; \text{Ausübungskurs}) * \text{Bezugsverhältnis}]$$
$$[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]$$

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle nicht [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher,** des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[MAX (Ausübungskurs ; Startkurs) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen (i) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) der mit dem Hebel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multiplizierten Differenz zwischen der Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[(Startkurs - (Airbagschwelle – Ausübungskurs) * Hebel) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[im Fall von Airbag Bonus Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **oder, falls höher,** (ii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]
- b) einfügen: [●] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * MAX (Bonuslevel ; Wertentwicklung)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle nicht [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat

nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Strike-Level [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] **oder, falls höher,** (ii) der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * MAX (Strike-Level ; Wertentwicklung)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz zwischen (i) dem Strike-Level [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und (ii) dem mit dem Hebel [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] multiplizierten, in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen der Airbagschwelle [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und (y) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*]] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * (Strike-Level – ((Airbagschwelle – Ausübungskurs) / Startkurs) * 100 % * Hebel)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[[●] [DISCOUNT Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines [●] [DISCOUNT [●] Zertifikats] (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“), [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("**EUR**") [im Fall von physischer Lieferung einfügen: oder die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] gemäß § 6 zu verlangen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen:, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (c),] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Höchstkurs x Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen:, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (c),] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] wird aufgerundet:

[Ausübungskurs x Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Abrechnungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●]]

[[●] [SPRINT Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines [●] [SPRINT [●] Zertifikats] (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“), [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("**EUR**") [*im Fall von physischer Lieferung einfügen:* oder die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] gemäß § 6 zu verlangen.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag den Höchstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall von physischer Lieferung einfügen:*, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Höchstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag (i) zum einen den Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Höchstkurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall von physischer Lieferung einfügen:*, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (c) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag den Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall von physischer Lieferung einfügen:*, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.

[*gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Abrechnungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●]*]

[[●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der „Wertpapierinhaber“) eines [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikats] (das „Zertifikat“ bzw. das „Wertpapier“ und zusammen die „Zertifikate“ bzw. die „Wertpapiere“) bezogen auf [●] (der „Referenzbasiswert“), [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*] das Recht (das „Wertpapierrecht“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("EUR") [*im Fall von physischer Lieferung einfügen: oder die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts*] gemäß § 6 zu verlangen.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]

[Der Abrechnungsbetrag (der „Abrechnungsbetrag“) wird wie folgt ermittelt:

[Im Fall von TWIN WIN Zertifikaten einfügen:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag den Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d) einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der sich aus der Summe aus dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, ergibt; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.*
- (b) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag den Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag(en) nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d) einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und der Differenz zwischen dem Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts][*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.*
- (c) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag den Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d) einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] multipliziert mit dem als*

Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.]

[Im Fall von TWIN WIN CAPPED Zertifikaten einfügen:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (e) einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag (i) zum einen den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (e) einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (c) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag(en) nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (e) einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der Differenz zwischen dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (d) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (e) einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.]

gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Abrechnungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●]

[[●] [BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „Emittentin“) gewährt jedem Inhaber (der „Wertpapierinhaber“) eines [BEST ALPHA EXPRESS Zertifikats] [●] (das „Zertifikat“ bzw. das „Wertpapier“ und zusammen die „Zertifikate“ bzw. die „Wertpapiere“) bezogen auf [●] (der „Referenzbasiswert“ [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht (das „Wertpapierrecht“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) gemäß § 6 zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der „Nennwert“).] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]

[Der Abrechnungsbetrag (der „Abrechnungsbetrag“) wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer als oder gleich** [0%] [[●]%] ist, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert multipliziert mit der Summe von 100% (i.W.: Einhundert Prozent) und *entweder* i) dem [jeweiligen] Bonus *oder* ii) dem in Prozent ausgedrückten Wertentwicklungsunterschied am jeweiligen Beobachtungstag, je nachdem welcher Wert höher ist, errechnet; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$\text{Nennwert} \times (100\% + (\text{MAX}(\text{Bonus}; \text{Wertentwicklungsunterschied am Beobachtungstag})))$$

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Abrechnungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus] zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner als** [0%] [[●]%] ist, **aber größer als oder gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus folgender Formel errechnet; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$[\text{Nennwert} \times (100\% + \text{MAX}(-100\%; \text{Wertentwicklungsunterschied am Bewertungstag})) \\ [\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung des Korbwerts}_{(i=1)} \text{ zum Bewertungstag}] \\ \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]$$

[Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.]

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]*]

[●] [ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [ALPHA EXPRESS Zertifikats] [●] (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 6 zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der „**Nennwert**“.) [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer als oder gleich** [0%] [[●]%] ist, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht[; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet]:

Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Abrechnungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus] zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner als** [0%] [[●]%] ist, **aber größer als oder gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus folgender Formel errechnet; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$\begin{aligned} & [\text{Nennwert} \times (100\% + \text{MAX} (- 100\%; \text{Wertentwicklungsunterschied am Bewertungstag}))] \\ & [\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung des Korbwerts}_{(i-1)} \text{ zum Bewertungstag}] \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.]

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]*]

[[●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „Emittentin“) gewährt jedem Inhaber (der „Wertpapierinhaber“) eines [BEST EXPRESS Zertifikats] [●] (das „Zertifikat“ bzw. das „Wertpapier“ und zusammen die „Zertifikate“ bzw. die „Wertpapiere“) bezogen auf [●] (der „Referenzbasiswert“, [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*)] das Recht (das „Wertpapierrecht“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) gemäß § 6 zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der „Nennwert“.) [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]

[Der Abrechnungsbetrag (der „Abrechnungsbetrag“) wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **erreicht oder überschreitet**, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der *entweder* i) dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus *oder* ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zum jeweiligen Beobachtungstag, je nachdem welcher Wert höher ist, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

(MAX (Nennwert + Bonus) ; (Nennwert x Wertentwicklung zum Beobachtungstag))
[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]*]

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Abrechnungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus] zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **unterschreitet**, *aber* die [jeweilige] Barriere **nicht unterschreitet** [*und* der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] an **keinem** Beobachtungstag die Barriere **unterschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zum Bewertungstag entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Nennwert x Wertentwicklung zum Bewertungstag]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[[●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [EXPRESS Zertifikats] [●] (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“, [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen*: [●]]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 6 zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der „**Nennwert**“).] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen*: [●]]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **erreicht oder überschreitet**, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Abrechnungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus] zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **unterschreitet**, aber die [jeweilige] Barriere **nicht unterschreitet** [und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] an **keinem** Beobachtungstag die Barriere **unterschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] [zum Bewertungstag] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

**[Nennwert x Wertentwicklung [zum Bewertungstag]]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]**

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen*: [●]]

[[●] [FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines **[FLEX EXPRESS Zertifikats]** [●] (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“, [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen:* [●]]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 6 zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der „**Nennwert**“). [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen:* [●]]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] einen der [jeweiligen] Beobachtungsebene **erreicht oder überschreitet**, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des für [den jeweiligen Beobachtungstag und] den jeweiligen Beobachtungsebene vorgesehenen Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Abrechnungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus] zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] sämtliche Beobachtungsebene **unterschreitet**, aber die [jeweilige] Barriere **nicht unterschreitet** [und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] an **keinem** Beobachtungstag die Barriere **unterschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] [zum Bewertungstag] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[**Nennwert x Wertentwicklung [zum Bewertungstag]**]
[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen:* [●]]

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen:* [●]]

[[●] [BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „Emittentin“) gewährt jedem Inhaber (der „Wertpapierinhaber“) eines [BEST REVERSE EXPRESS Zertifikats] [●] (das „Zertifikat“ bzw. das „Wertpapier“ und zusammen die „Zertifikate“ bzw. die „Wertpapiere“) bezogen auf [●] (der „Referenzbasiswert“, [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht (das „Wertpapierrecht“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) gemäß § 6 zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der „Nennwert“).] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]

[Der Abrechnungsbetrag (der „Abrechnungsbetrag“) wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **erreicht oder unterschreitet**, sind die Zertifikate gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der *entweder* i) dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus *oder* ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zum jeweiligen Beobachtungstag, je nachdem welcher Wert höher ist, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$\text{(MAX (Nennwert + Bonus) ; (Nennwert x Wertentwicklung zum Beobachtungstag))}$$

[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]*]

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Abrechnungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus] zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **überschreitet**, *aber* die [jeweilige] Barriere **nicht überschreitet** [*und* der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] an **keinem** Beobachtungstag die Barriere **überschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zum Bewertungstag entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Nennwert x Wertentwicklung zum Bewertungstag]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[[●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines **REVERSE EXPRESS** Zertifikats (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“, [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen*: [●]]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 6 zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der „**Nennwert**“).] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen*: [●]]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Beobachtungstag der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **erreicht oder unterschreitet**, gelten die Zertifikate als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Abrechnungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus] zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Bewertungstag der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel **überschreitet**, aber die [jeweilige] Barriere **nicht überschreitet** [und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] an **keinem** Beobachtungstag die Barriere **überschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] [zum Bewertungstag] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

**[Nennwert x Wertentwicklung [zum Bewertungstag]]
[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen*: [●]]**

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[[●] [RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines **RELAX EXPRESS** Zertifikats (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“, [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) [und, vorbehaltlich der automatischen Kündigung gemäß § 1(1)(a), [die Zahlung des [[Zusatz-]]Bonus auf den Beobachtungstag] [die Zahlung des [[Zusatz-]]Bonus auf die jeweiligen Beobachtungstage] (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen) in EUR an [den jeweiligen [[Zusatz-]]Bonus-Zahlungstagen] [dem [[Zusatz-]]Bonus-Zahlungstag] gemäß § 6] zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der „**Nennwert**“).] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- (a) Bei automatischer Kündigung

Wenn [an einem Beobachtungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] der Bewertungskurs [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den [jeweiligen] Beobachtungslevel [erreicht] [oder] [überschreitet], und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraumes] [am betreffenden Beobachtungstag] **nicht** [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, werden die Zertifikate automatisch gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf. Die Emittentin wird gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert + Bonus

[*gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:*

Wenn im Fall einer automatischen Kündigung die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Beobachtungstage] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Abrechnungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]*]

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Abrechnungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus] zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- (b) Bei Fälligkeit am Ende der Laufzeit:

(i) Wenn [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] der [Ausübungskurs] [●] [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den [jeweiligen] Beobachtungslevel [erreicht] [oder] [überschreitet], und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraumes] [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] **nicht** [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert + Bonus

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:]

Wenn am Bewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] der vorangegangenen Beobachtungstage] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Abrechnungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]*]

(ii) Wenn am Bewertungstag der [Ausübungskurs] [●] [des Referenzbasiswerts] [aller Korbwerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den [jeweiligen] Beobachtungslevel [[erreicht] [oder] [unterschreitet], [und der [[Beobachtungskurs]] [[Bewertungskurs]] [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraumes] [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

(iii) Wenn weder (i) noch (ii) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der [dem Nennwert] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten [●] Wertentwicklung] [*gegebenenfalls andere Berechnungsart einfügen: [●]*] [des Referenzbasiswerts [mit der **schlechtesten** Entwicklung]] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] [zum Bewertungstag] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[**Nennwert x Wertentwicklung [zum Bewertungstag]]**
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]

[●] [RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines **RELAX ALPHA EXPRESS** Zertifikats (das „**Zertifikat**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Zertifikate**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (die „**Referenzbasiswerte**, [*gegebenenfalls andere Bezeichnung der Referenzbasiswerte einfügen*: [●]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) [und, vorbehaltlich der automatischen Kündigung gemäß § 1(1)a), [die Zahlung des [Zusatz-]Bonus auf den Beobachtungstag] [die Zahlung des [Zusatz-]Bonus auf die jeweiligen Beobachtungstage] (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen) in EUR an [den jeweiligen [Zusatz-]Bonus-Zahlungstagen] [dem [Zusatz-]Bonus-Zahlungstag] gemäß § 6] zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der „**Nennwert**“).] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen*: [●]]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- (a) *Bei automatischer Kündigung*

Wenn [an einem Beobachtungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen*: [●]] der Bewertungskurs [sämtlicher Vergleichs-Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] Beobachtungslevel] [erreicht] [oder] [überschreitet] und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [sämtlicher Vergleichs-Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des bis dahin dauernden Referenzzeitraums]] [am betreffenden Beobachtungstag] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, werden die Zertifikate automatisch gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf. Die Emittentin wird nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht[; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet]:

Nennwert + Bonus

[*gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen*:
Wenn im Fall einer automatischen Kündigung die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Beobachtungstage] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen*: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Abrechnungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen*: [●]]

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Abrechnungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus] zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- (b) *Bei Fälligkeit am Ende der Laufzeit:*

(i) Wenn [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen*: [●]] der [Ausübungskurs] [●] [sämtlicher Vergleichs-Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] Beobachtungslevel] [erreicht oder] überschreitet und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [sämtlicher Vergleichs-Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraumes] [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen*: [●]] nicht [erreicht oder] unterschritten hat, wird Emittent nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des [jeweiligen] Bonus entspricht[; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet]:

Nennwert + Bonus

[*gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen*:
Wenn am Bewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Beobachtungstage] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen*: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Abrechnungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen*: [●]]

(ii) Wenn [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen*: [●]] der [Ausübungskurs] [●] [eines Vergleichs-Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] Beobachtungslevel] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und der Beobachtungskurs [[Bewertungskurs]] [sämtlicher Vergleichs-Referenzbasiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraumes] [am Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen*: [●]] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

(iii) Wenn weder (i) noch (ii) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus folgender Formel errechnet; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$[\text{Nennwert} \times (100\% + \text{MAX} (- 100\%; \text{Maßgeblicher Bewertungskurs}))]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.]

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen*: [●]]]

[

[[●] [●] Anleihen]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“)] gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) einer [●] **Anleihe** (die „**Anleihe**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Anleihen**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages [im Fall von physischer Lieferung einfügen: oder die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] [und [gegebenenfalls] des [jeweiligen] Kupons] in Euro („**EUR**“) gemäß § 6 zu verlangen.] [Die Anleihen sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Anleihen im Nennwert von je EUR [●] (in Worten: Euro [●]) (der „**Nennwert**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) [bzw. der zu liefernde Physische Referenzbasiswert] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der [Ausübungskurs] [Beobachtungskurs] [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] Startkurs [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag] [einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der dem Nennwert entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der dem Nennwert entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.]

[im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: den [Maßgeblichen] Physischen Referenzbasiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] nach Maßgabe des § 6 liefern.]

- b) Wenn der [Ausübungskurs] [Beobachtungskurs] [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] Startkurs [erreicht] [oder] [überschritten] hat, [**und gleichzeitig**] [der Ausübungskurs] [der Beobachtungskurs] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,] [gegebenenfalls weitere Barriere bzw. Schwellen einfügen: [●]] wird die Emittentin nach dem [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag] [einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [dem Nennwert] [Ausübungskurs] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [dem Nennwert] [Ausübungskurs] entspricht[; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet].]

[im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: den [Maßgeblichen] Physischen Referenzbasiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] nach Maßgabe des § 6 liefern.]

- (c) Wenn der [Ausübungskurs] [Beobachtungskurs] [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] Startkurs [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat, [**und gleichzeitig**] [der Ausübungskurs] [der Beobachtungskurs] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Referenzzeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,] wird die Emittentin nach dem [Letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag] [einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten [Maßgeblichen] Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert x [Maßgebliche]Wertentwicklung [zum Bewertungstag]]
[gegebenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.]

[gegebenfalls andere Bestimmungen zum Abrechnungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●]]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten [Maßgeblichen] Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert x [Maßgebliche]Wertentwicklung [zum Bewertungstag]]
[gegebenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von Null (0) Euro.]

[im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: den [Maßgeblichen] Physischen Referenzbasiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] nach Maßgabe des § 6 liefern.]

]

[bei allen Wertpapieren einfügen:

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [nach dem [jeweiligen] Beobachtungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Abrechnungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus] zahlen [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Übertragung des Physischen Referenzbasiswerts veranlassen].] [gegebenenfalls andere Bestimmung zur Zahlung bzw. zur Lieferung einfügen: [●]]]

[im Fall von physischer Lieferung gegebenenfalls einfügen:

[[[●]] In [dem Fall des oben stehenden Absatzes ([●])] [den Fällen der oben stehenden Absätze [●]] hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Abrechnungsbetrages den Physischen Referenzbasiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Zertifikat der Physische Referenzbasiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl] [●] nach Maßgabe des § 6 geliefert.

Sollte die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der [dem Abrechnungsbetrag gemäß obenstehender Regelung] [●] entspricht. Soweit eine Anzahl von Physischen Referenzbasiswerten zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] ausgezahlt (die „**Spitzenausgleichszahlung**“).

Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der in entsprechender Anwendung der Vorschriften zu der Zahlung des Abrechnungsbetrags zu zahlende Betrag entspricht dem Abrechnungsbetrag, abzüglich jedoch eines Betrages, der [dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Physischen Referenzbasiswerte je Zertifikat] [bzw., im Fall der vorzeitigen Rückzahlung, dem am jeweiligen Beobachtungstag festgestellten Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] [●] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes ([●]) wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [Die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung zur physischen Lieferung einfügen: [●]

]

[im Fall von Währungsumrechnung gegebenenfalls einfügen:

[[[●]]] Für die Umrechnung in [●] ist der am jeweiligen Bewertungstag von der Europäischen Zentralbank für diesen Tag festgelegte und auf der Reuters Bildschirmseite [●] veröffentlichte [●] Referenz-Kurs („Euro foreign exchange reference rate“) maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Referenz-Kurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Referenz-Kurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen auf der Internetseite [●] angezeigten betreffenden Referenz-Kurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (**„Ersatzseite“**) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs der jeweiligen Währung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen. Sollte die Ermittlung eines Referenz-Kurses der jeweiligen Währung dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Referenz-Kurs der jeweiligen Währung auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für die jeweilige Währung in Frankfurt am Main um 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweilige Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung zur Währungsumrechnung einfügen: [●]]]

[im Fall der vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate einfügen:

[() Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:) an [dem] [einem der] [Beobachtungstag[e]] [] [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] [überschritten] hat, werden die Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den vorangehenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [] entspricht.

[gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen:)

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Abrechnungsbetrags sämtliche Rechte aus den Zertifikaten und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

[gegebenenfalls andere Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung einfügen:)

[(●)] Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]
- [- „**Airbagschwelle**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene Airbagschwelle.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Airbagschwelle einfügen: [(●)].]

[im Fall von (Aktien-)Anleihen gegebenenfalls einfügen:

- [- „**Anzahl der Aktien**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [die der [jeweiligen] Anleihe in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [Dezimalzahl] [(●)] ausgedrückte Anzahl der Aktien.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Anzahl der Aktien einfügen: [(●)].]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [(●)].]
- [- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [Schlusskurs] [(●)]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [(●)]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts.] [Der Ausübungskurs beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [(●)].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [Schlusskurs] [(●)]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [(●)]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [(●)]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.] [Der Ausübungskurs beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [(●)].]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [(●)]]

festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens] [mindestens] mit dem jeweiligen [Maximalkurs] [Minimalkurs] [und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [Der Ausübungskurs beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens] [mindestens] mit dem jeweiligen [Maximalkurs] [Minimalkurs] [und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [Der Ausübungskurs beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes gegebenenfalls einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte

[offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Ausübungskurs] [für die Ermittlung des Ausübungskurses relevant].]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung.] [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens] [mindestens] mit dem jeweiligen [Maximalkurs] [Minimalkurs] [und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: [●].]

[- „Bankgeschäftstag“ ist

[(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bankgeschäftstages einfügen: [●].]

- „**Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die [der [jeweiligen] Anleihe] [dem [jeweiligen] Zertifikat] in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Referenzzeitraum] [für den jeweiligen Beobachtungstag] [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Barriere einfügen: [●].]]
- „**Basiskurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der [dem [jeweiligen] Zertifikat] [der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Basiskurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Basiskurses einfügen: [●].]]
- „**Beobachtungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [[der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts.]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: [das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [das an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: [die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [die an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten]

[schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter

Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens] [mindestens] mit dem jeweiligen [Maximalkurs] [Minimalkurs] [und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [der an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [der an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Beobachtungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes gegebenenfalls einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Beobachtungskurs] [für die Ermittlung des Beobachtungskurses relevant].]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung.]

[gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: [das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [das an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: [die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [die an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens] [mindestens] mit dem jeweiligen [Maximalkurs] [Minimalkurs] [und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] berücksichtigt wird].

[gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Beobachtungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [[der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte an dem [jeweiligen] Beobachtungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [●].]

[- „**Beobachtungslevel**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Beobachtungstag] [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Beobachtungslevel.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungslevels einfügen: [●].]

[- „**Beobachtungstag**“: [bezeichnet (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [jeweils] den [●].] [Dabei entspricht [●] dem „**Letzten Beobachtungstag**“.] [Dabei entspricht der letzte Beobachtungstag dem Bewertungstag.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungstags einfügen: [●].]

- „**Bewertungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der am jeweiligen Beobachtungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am jeweiligen Beobachtungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am jeweiligen Beobachtungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der am jeweiligen Beobachtungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der am jeweiligen Beobachtungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am jeweiligen Beobachtungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am jeweiligen Beobachtungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am jeweiligen Beobachtungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am jeweiligen Beobachtungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am jeweiligen Beobachtungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Bewertungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Bewertungskurs.]]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am jeweiligen Beobachtungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am jeweiligen Beobachtungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am jeweiligen Beobachtungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am jeweiligen Beobachtungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Bewertungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.]

[Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am jeweiligen Beobachtungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bewertungskurses einfügen: [●]].

- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat] [der der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nachfolgende Geschäftstag). [●] [im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes und im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] vor einem Verfalltermin für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] fällt und dieser Tag kein Geschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).] [*gegebenenfalls andere Bestimmung des Bewertungstages einfügen:* [●]]

[- „**Bezugsverhältnis**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) das [dem [jeweiligen] Zertifikat [der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [Dezimalzahl] [●] ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung des Bezugsverhältnisses einfügen:* [●].]]

[- „**Bonus**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf [●] Beobachtungstag jeweils] zugewiesene und in EUR ausgedrückte Bonus je Zertifikat.]

[wird (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) am [●] wie folgt festgelegt [●].]

[bezeichnet einen Bonus, der [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag gezahlt wird, und der sich nach der Entwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen:* [●]] bestimmt:

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs [bis zum [jeweiligen] Beobachtungstag ([einschließlich] [ausschließlich])] die [jeweilige] Barriere nicht [[erreicht]] [[oder]] [[unterschritten]] hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (in Worten: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs an dem [jeweiligen] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere überschritten hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (in Worten: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

Anderenfalls beträgt der Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] Null.]

[*gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:*

Wenn im Fall einer automatischen Kündigung die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Beobachtungstage] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen:* [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Abrechnungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:* [●]]

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus einfügen:* [●].]

[- „**Bonuskurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug den Referenzbasiswert jeweils] [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Bonuskurs.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonuskurses einfügen:* [●].]]

- **„Bonuslevel“**: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug den Referenzbasiswert jeweils] [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Bonuslevel.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonuslevels einfügen: [●].]
- **„Bonus-Zahlungstag[e]“**: bezeichnet [●] [[jeweils] den [●] Bankgeschäftstag nach [jedem] [dem] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw., im Fall des letzten Bonus-Zahlungstags, den [●] Bankgeschäftstag nach dem [letzten Beobachtungstag] [Bewertungstag]].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus-Zahlungstags einfügen: [●].]
- **„Erlaubter Wertentwicklungsunterschied“**: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der [dem [jeweiligen] Zertifikat] [der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle zugewiesene erlaubte Wertentwicklungsunterschied.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Erlaubten Wertentwicklungsunterschieds einfügen: [●].]
- **„Fälligkeitstag“**: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der [dem [jeweiligen] Zertifikat] [der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag) [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Fälligkeitstages einfügen: [●].]
- **„Geschäftstag“** ist jeder Tag, an dem
 - (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf den [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] die [jeweilige] Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet ist] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten [Referenzfondsanteil [Korbfondsanteil]] der Hypothetische Investor Anteile des [Referenzbasiswerts] [jeweiligen Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
 - (b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Geschäftstages einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- **„Gewichtung“**: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes einfügen:

- **„Handelstag“**: ist [jeder Tag, an dem im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]
 - (a) [die [jeweilige] Referenzstelle] [●] für den regulären Handel geöffnet ist, und
 - (b) der Kurs [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [des Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Handelstages einfügen: [●]]]

- **„Hebel“** [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [entspricht

[dem Quotienten aus (i) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) der Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]]:

[Startkurs / Airbagschwelle]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]]

[dem Quotienten aus (i) dem mit dem Strike-Level [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multiplizierten Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) der Airbagschwelle [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]:

[(Strike-Level * Startkurs) / Airbagschwelle]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Hebels einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Höchstkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den Referenzbasiswert jeweils] [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Höchstkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Höchstkurses einfügen: [●].]
- „**Höchstlevel**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den Referenzbasiswert jeweils] [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Höchstlevel.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Höchstlevels einfügen: [●].]
- „**Hypothetischer Investor**“: [[bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] einen hypothetischen Investor in die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Hypothetischen Investors einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [[●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.] [[●] die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Indexbörse einfügen: [●].]

[im Fall von (Aktien-)Anleihen gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Kupons gegebenenfalls einfügen:

- „**Kupon**“: [Der Kupon zum [jeweiligen] Beobachtungstag, der an dem dem [betreffenden] Beobachtungstag zugehörigen Kupon-Zahlungstag gemäß § 6 je Anleihe gezahlt wird, entspricht [[●] % des Nennwerts] [[●] % [per annum] des Nennwerts, wobei der Kupon für Zeiträume von unter einem (1) Kalenderjahr auf Basis [30/360] [Act/Act] [gegebenenfalls andere Berechnungsbasis einfügen: [●]] berechnet wird] [einem [variablen] Geldbetrag, der [an jedem Beobachtungstag in Bezug auf die Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des unmittelbar vorangehenden Kupon-Beobachtungszeitraums] [an jedem Beobachtungstag in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Kupon-Beobachtungszeitraum] wie folgt ermittelt wird: [●]] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Kupons einfügen: [●].]

[im Fall eines Kupon-Beobachtungszeitraums gegebenenfalls einfügen:

- „**Kupon-Beobachtungszeitraum**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [der der [jeweiligen] Anleihe in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. [Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [●] [als [●]] [Kurs] festgestellte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses (jeweils einschließlich).] [Für den Beginn des [jeweiligen] Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des [jeweiligen] Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der [jeweilige] Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Kupon-Beobachtungszeitraums einfügen: [●].]

[im Fall eines Kupons gegebenenfalls einfügen:

- „**Kupon-Zahlungstag**“: [bezeichnet (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [jeweils] den [●] Bankgeschäftstag nach [dem] [jedem] Beobachtungstag [bzw., im Fall des letzten Kupon-Zahlungstags, den [●] Bankgeschäftstag nach dem Letzten Beobachtungstag].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Kupons-Zahlungstags einfügen: [●].]
- [- "**Lock In Betrag**" [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [[jeweils jeder]] der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle für den jeweiligen Lock In Level [in Bezug auf den Referenzbasiswert jeweils] [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene[n] Lock-In [[Beträge]] [[Betrag]].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Lock In Betrags einfügen: [●].]
- [- "**Lock In Kurs**" [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) jeweils [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Lock In Kurses einfügen: [●].]
- [- "**Lock In Level**" [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [jeweils jeder] der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Beobachtungstag] [in Bezug auf den Referenzbasiswert jeweils] [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene[n] Lock-In Level.] [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) jeweils [●] % des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] („Lock In Level_(i=1)“) [gegebenenfalls weitere Angaben einfügen: [●]] und [●] % des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] („Lock In Level_(i=n)“) [gegebenenfalls andere Bestimmung des Lock In Levels einfügen: [●].]
- [- „**Maßgebliche Wertentwicklung**“: ist [●] [die Wertentwicklung desjenigen [Korbwerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], der im Verhältnis zu den übrigen [Korbwerten] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [beste] [schlechteste] [[●]] Wertentwicklung aufweist. [Sollten verschiedene [Korbwerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] eine identische Wertentwicklung aufweisen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung sämtlicher aus ihrer Sicht relevanter Marktgegebenheiten zu entscheiden, welcher der betroffenen [Korbwerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] bei der Berechnung der Maßgeblichen Wertentwicklung im Sinne dieser Wertpapierbedingungen verwendet wird.]]

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:

- „**Maßgeblicher Physischer Referenzbasiswert**“: ist [●] [derjenige Physische Referenzbasiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung]]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

- „**Maßgeblicher [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt]**“: [ist der dem Zertifikat] [der der Anleihe] als Referenzbasiswert jeweils aktuell zugrundeliegende Futureskontrakt] [ist [jeweils] jeder im Referenzkorb aktuell enthaltene Futureskontrakt]. [gegebenenfalls andere Definition des Maßgeblichen [Referenz-Futureskontraktes] [Korb-Futureskontraktes] einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- [- „**Maximalkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Korbwert in nachstehender Tabelle zugewiesene Maximalkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Maximalkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes und Reverse-Produktes gegebenenfalls einfügen:

- [- „**Minimalkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Korbwert in nachstehender Tabelle zugewiesene Minimalkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Minimalkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]
- [- „**Obere Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Referenzzeitraum] [für den jeweiligen Beobachtungstag] [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene Obere Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Oberen Barriere einfügen: [●].]
- [- „**Partizipationsrate**“ entspricht (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat] [der der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Partizipationsrate.] [●] [einem variablen Wert, der sich wie folgt bestimmt: [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Partizipationsrate einfügen: [●].]

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:

- „**Physischer Referenzbasiswert**“: ist [●] [jeweils der in nachstehender Tabelle [dem jeweiligen Korbwert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zugewiesene Wert] [im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils Angaben zu dem gegebenenfalls zu liefernden Fondsanteil an dem in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Fonds, einschließlich ISIN und Fondsgesellschaft, einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]
- [- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat] [der der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle [festgestellte] [berechnete] und veröffentlichte Wert.] [jeder der [dem [jeweiligen] Zertifikat] [der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle zugewiesenen und von der jeweiligen Referenzstelle [festgestellten]

[berechneten] und veröffentlichten Werte. [Hierbei entspricht [●] dem Benchmark-Referenzbasiswert (der „**Benchmark-Referenzbasiswert**“) und [●] dem Vergleichs-Referenzbasiswert (der „**Vergleichs-Referenzbasiswert**“).] der [dem [jeweiligen] Zertifikat] [der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle zugewiesene Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle [festgestellten] [berechneten] und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“[, bzw. jeweils *[gegebenenfalls andere Bezeichnung der Korbwerte einfügen: [●]]*].]

[im Fall eines Korbs gegebenenfalls einfügen:

An jedem [Beobachtungstag] [●] [wird der Korbwert] [werden die *[Anzahl der Korbwerte einfügen: ●]* Korbwerte] mit der [schlechtesten] [besten] Entwicklung aus dem Korb entfernt. [Die Anzahl der am [●] [Bewertungstag] im Korb enthaltenen Korbwerte wird somit [●] betragen.]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]

[- „**Referenzstelle**“: ist [(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene ermittelnde Stelle. *[gegebenenfalls andere Bezeichnung der Referenzstelle einfügen: [●].]*]

[- „**Referenzzeitraum**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der [dem [jeweiligen] Zertifikat] [der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert] zugewiesene Zeitraum. [Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten] [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [●] [als [●]] [Kurs] festgestellte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses (jeweils einschließlich).]

[im Fall von Relax/Maximum/Performance/Bonus/Cap/Lock In Zertifikaten gegebenenfalls einfügen: [und] [im Hinblick auf die Beobachtung der Barriere[n] der Zeitraum von [●] bis [●] und im Hinblick auf die Beobachtung [des] [der] Lock In Level[s] der Zeitraum von [●] bis [●].]

[Für den Beginn des [jeweiligen] Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des [jeweiligen] Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der [jeweilige] Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.] *[gegebenenfalls andere Bestimmung des Referenzzeitraums einfügen: [●].]*

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] zugrundeliegenden [●].]

[- „**Reverse-Kurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Reverse-Kurs.] *[gegebenenfalls andere Bestimmung des Reverse-Kurs es einfügen: [●].]*

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

- „**Roll Over**“: [bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Referenz-Futureskontrakt.] *[gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over einfügen: [●]]*

[- „**Roll Over Termin**“: [ist der Zeitpunkt, an dem [der zugrundeliegende Maßgebliche Referenz-

Futureskontrakt] [ein zugrundeliegender Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird. Roll Over Termin ist, vorbehaltlich einer Änderung der Kontraktspezifikation des [jeweiligen] Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes jeweils der [●] Handelstag vor dem jeweiligen Verfalltermin.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over Termins einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls andere Bestimmungen einfügen: [●]]]

[- „**Startkurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[Variante bei festgelegtem Startkurs: [●] [der dem [jeweiligen] Zertifikat] [der der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Startkurs.]]

[Variante bei noch nicht festgelegtem Startkurs:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [höchste] [niedrigste] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [höchste] [niedrigste] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [höchste] [niedrigste] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbwerts.] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [höchste] [niedrigste] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe

der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [höchsten] [niedrigsten] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbwerte [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der [am Startkurs-Festlegungstag]

[innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [höchste] [niedrigste] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Startkurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmotalls oder eines Korbzinssatzes gegebenenfalls einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmotalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmes oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmotalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Startkurs] [für die Ermittlung des Startkurses relevant].]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] und der für die übrigen Korbwerte [am Startkurs-Festlegungstag] festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Startkurses einfügen: [●].]

- [- „**Startkurs-Festlegungstag**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat] [der der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle zugewiesene Startkurs-Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nachfolgende Geschäftstag).] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Startkurs-Festlegungstags einfügen: [●].]
- [- „**Strike-Level**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat] [der der [jeweiligen] Anleihe] in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Strike-Level.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Strike-Levels einfügen: [●].]
- [- „**Terminbörse**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Terminbörse einfügen [●].]

[- „**Tiefstkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den Referenzbasiswert jeweils] [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Tiefstkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Tiefstkurses einfügen: [●].]]

[- „**Untere Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Referenzzeitraum] [für den jeweiligen Beobachtungstag] [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene Untere Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Unteren Barriere einfügen: [●].]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes einfügen:

- „**Verfalltermin**“: [●] (Wenn der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen)). [gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfalltermins einfügen: [●].]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Verwahrstelle einfügen: [●].]]

[- „**Wertentwicklung**“ [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [entspricht

[a) im Hinblick auf den [jeweiligen] **Beobachtungstag** dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]:

$$\begin{aligned} & [(Beobachtungskurs / Startkurs) * 100 \%] \\ & [gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]] \end{aligned}$$

]

[b) im Hinblick auf den **Bewertungstag** dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]:

$$\begin{aligned} & [(Ausübungskurs / Startkurs) * 100 \%] \\ & [gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]] \end{aligned}$$

]

[Die [zu berücksichtigende] Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ist auf maximal [[●] %] [●] begrenzt.]

[im Fall von Best Reverse Express bzw. Best Reverse Express gegebenenfalls einfügen:

$$\begin{aligned} & [(Reverse-Kurs - Beobachtungskurs / Startkurs) * 100\%] \\ & [(Reverse-Kurs - Ausübungskurs / Startkurs) * 100\%]] \\ & [gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]] \end{aligned}$$

[gegebenenfalls andere Bestimmung der Wertentwicklung einfügen: [●].]]

[- „**Wertentwicklungsunterschied**“ entspricht der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der Wertentwicklung des [Referenzbasiswerts 1] [Korbwerts 1] und [Referenzbasiswerts 2]

[Korbwerts 2] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertentwicklungsunterschied einfügen: [●]]

- „**Zusatz-Bonus**“: bezeichnet einen Betrag, der vorbehaltlich der automatischen Kündigung [jeweils] am [betreffenden] Beobachtungstag ermittelt und am dem [betreffenden] Beobachtungstag zugehörigen Zusatz-Bonus-Zahlungstag gezahlt wird. Der Zusatz-Bonus wird wie folgt bestimmt:

[gegebenenfalls bei Relax-Express-Produkten einfügen:

Wenn der Bewertungskurs [des Referenzbasiswerts] [[aller Korbwerts]] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [an dem [jeweiligen] Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] den [jeweiligen] Beobachtungslevel [erreicht] [oder] [unterschreitet], jedoch der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [[aller Korbwerts]] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die Barriere [des Referenzbasiswerts] [[aller Korbwerts]] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [während des bis dahin dauernden Referenzzeitraumes] [am betreffenden Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] **nicht** [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, beträgt der Zusatz-Bonus für den [jeweiligen] Beobachtungstag [für [●]] [●] EUR (i.W.: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

[gegebenenfalls bei Relax-Alpha-Express-Produkten einfügen:

Wenn der Bewertungskurs [eines Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] an dem [jeweiligen] Beobachtungstag [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] Beobachtungslevel] [erreicht] [[oder] [unterschreitet], und der Beobachtungskurs [sämtlicher Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des bis dahin dauernden Referenzzeitraumes] [am betreffenden Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, beträgt der Zusatz-Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (i.W.: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

Hat der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [[eines Korbwertes]] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die Barriere [während des bis dahin dauernden Referenzzeitraumes] [am betreffenden Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschritten], beträgt der Zusatz-Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] [Null] [●].]

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn [an einem Beobachtungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Beobachtungstage] [gegebenenfalls anderen Tag oder Zeitraum einfügen: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [[, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Zusatz-Bonus in Bezug auf den aktuellen Beobachtungstag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Zusatz-Bonus einfügen: [●]]

- „**Zusatz-Bonus-Zahlungstag**[e]“: bezeichnet [●] [[jeweils] den [●] Bankgeschäftstag nach

[jedem] [dem] Beobachtungstag [bzw., im Fall des letzten Zusatz-Bonus-Zahlungstags, den [●]
Bankgeschäftstag nach dem letzten Beobachtungstag.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. alternative Definitionen einfügen: [●]]

Volumen	Referenzbasiswert[e]*	[Startkurs*] [Startkurs- Festlegungs- tag*]	[Bezugs- verhält- nis*]	[Barriere in [●]*] [Beobachtungslevel in [●]*] [Erlaubter Wert- entwick- lungs_unterschied [●]*] [Parti_zi- pations_rate in [●]*]	[Lock In Level in [●]*] [Lock In Betrag in [●]*] [Lock In Kurs in [●]*]	[Referenz- zeit- raum*]	[Bonus in [●]*] [Bonus- kurs in [●]*] [Bonus- level in [●]*] [Bonus- level in [●]*]	[Höchst- kurs in [●]*] [Höchst- level [●]*] [Tiefstkurs in [●]*] [Reverse- kurs in [●]*]	Referenzstelle*	[Termin- börse**] [Index- börse*]	[Bewer- tungs- tag*]	Fällig- keits- tag*	[<u>gegebe- nenfalls weitere Definitio- nen ein- fügen:</u> [●]]	WKN und ISIN der Zertifikate
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenz-ADR samt Gesell- schaft und ISIN] [Referenz-GDR samt Gesell- schaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basis- währung] [Referenzrohstoff samt Ge- wichtseinheit oder sonstige Maßeinheit [und relevante Seite]] [Referenzmetall samt Gewichts- einheit oder sonstige Maßeinheit [und relevante Seite]] [Referenzanleihe samt Unter- nehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenz-Futureskontrakt] [Referenzzinssatz samt Bild- schirmseite] [Referenzkorb] <u>gegebenenfalls zusätzliche Angaben einfügen:</u> [●]]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“ / „Indexfest- legungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenz-ADR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenz-GDR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzanleihe: [●] („Maßgebliche Börse“)] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)] [Variante mit Referenz-Futures- kontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten] [andere Referenzstelle einfügen: [●]]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [jeweiligen] [Referenzbasiswert] [bzw.] [Korbwert] gehandelt werden.

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:

Korbwert*	Referenzstelle*	[Minimalkurs in [●]*] [Maximalkurs in [●]*]	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korb-ADR samt Gesellschaft und ISIN] [Korb-GDR samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korb-ADR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korb-GDR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [andere Referenzstelle einfügen: [●]]	[●]	[●]
Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korb-ADR samt Gesellschaft und ISIN] [Korb-GDR samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korb-ADR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korb-GDR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [andere Referenzstelle einfügen: [●]]	[●]	[●]

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [jeweiligen] [Referenzbasiswert] [bzw.] [Korbwert] gehandelt werden.]]

[Die nachfolgenden Paragraphen gelten für sämtliche Produkte.]

§ 2

[Form der Wertpapiere, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die „**Inhaber-Sammel-Urkunde**“) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. [Kuponscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Kuponzahlungen ist durch die Inhaber-Sammel-Urkunde mitverbrieft.]
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“) hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von [●] Wertpapier[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 3

[Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a]

[Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Sponsor**“ bzw. die „**Nachfolge-Indexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolge-Sponsor bzw. von der Nachfolge-Indexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Sponsor bzw. die Nachfolge-Indexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende Korbindex] berechnet und

zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages *[im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte]* zugrunde zu legen (der „**Nachfolge-Index**“). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

- (3) Wenn
- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert wird, dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
 - (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
 - (d) der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle [am Startkurs-Festlegungstag][,] [am Beobachtungstag] [●] [bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz ([●]) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b]

[Anpassungen, außerordentliche Kündigung]

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht voll eingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
 - (i) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort

- entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt würden; oder
- (ii) die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Ein „**Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ [315] [317] BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie]
- a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit

- Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c]

[Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes], Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [einen Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Markt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der [jeweils] maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt [im Hinblick auf einen Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
- (a) die Notierung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
- (c) [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
- (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt [am Startkurs-Festlegungstag][,] [am Beobachtungstag] [●] [bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den

[betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolge-Rohstoff**“) und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Rohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Markt und den Kurs. Ein Nachfolge-Rohstoff (samt Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d]

**[Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Markt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der [jeweils] maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt [im Hinblick auf das Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
- (c) [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen

Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder

- (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt [am Startkurs-Festlegungstag][,] [am Beobachtungstag] [●] [bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen (das „**Nachfolge-Metall**“) und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolge-Metall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e] [Anpassungen, außerordentliche Kündigung]

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
 - (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] (zum Beispiel des Basisurses, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des

Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] ausstehen,

dann kann die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] gehandelt würden.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbzanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Markt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der [jeweils] maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt [im Hinblick auf eine Korbzanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe]
 - (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] (zum Beispiel des Basiskurses, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] ausstehen,

dann kann die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der

Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] gehandelt würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwanleihe gegebenenfalls einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
[Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwanleihe],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [eine Korbwanleihe] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwanleihe] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [eine Korbwanleihe] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwanleihe] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolge-Währung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwanleihe] einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwanleihe], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwanleihe], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Markt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige Korbwanleihe] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e][f][g]

[Anpassung, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt[, Maßgebliche Börse] und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person,

die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Emissionstermin der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Emissionstermin der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“): (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen] würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in derselben Währung wie zum Emissionstermin der Wertpapiere bestimmt wird.

Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- (n) Ein De-Listing des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse.

Ein De-Listing im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] nicht unverzüglich an

einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.)]

[(o) *Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen:* [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:* [●]]]

[*im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:*

§ 4 [a][b][c][d][e][f][g][h]
[Anpassungen, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Kurs für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte] nicht mehr an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die „**Nachfolge-Börse**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der [jeweils] maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an der [jeweiligen] Nachfolge-Börse berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [jeweilige] Maßgebliche Börse gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Börse. Eine Nachfolge-Börse im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
- (a) die Notierung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines der Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] bzw. der Handel in dem [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse so geändert werden, dass der [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist,
- (c) [der Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [einer der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte]

an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist, [oder]

- (d) die [jeweilige] Maßgebliche Börse [am Startkurs-Festlegungstag][,] [am Beobachtungstag] [●] [bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz ([●]) darstellen, [oder]
- [(e) an einem Roll Over Termin nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt.]

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der [betreffende] [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] aufweist, ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] gilt im Fall der Ersetzung des [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines ADR bzw. eines GDR als Referenzbasiswert bzw. Korbwert einfügen: [●]]

§ 5

[[Automatische] Ausübung der Wertpapierrechte [Andienung] [Kündigung] durch den Wertpapierinhaber] [, Mindestwert]

[im Fall einer Automatischen Ausübung gegebenenfalls einfügen: Die Wertpapierrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [[am Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen Tag oder anderes Ereignis einfügen: [●]] als ausgeübt („**automatische Ausübung**“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. durch Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts].]

[im Fall eines Andienungsrechts oder Kündigungsrechts gegebenenfalls einfügen:

[(1) Falls [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich)] [an einem Tag] [gegebenenfalls andere Zeitpunkte einfügen: [●]] [der festgestellte und veröffentlichte [offizielle][Kurs][Nettoinventarwert] [Schlusskurs] [gegebenenfalls anderen Kurs einfügen: [●]] [des] [eines] [Referenzbasiswerts] [jeweiligen] [Korbwertes] [●] [mit der [besten [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [die [jeweilige] Barriere] [erreicht oder unterschreitet] [gegebenenfalls anderes Ereignis einfügen: [●]].]

[(1) Nach [jedem][dem [●].] [, [●].] [Kupon-Zahlungstag][gegebenenfalls andere Tage einfügen: [●]].]

[im Fall eines Andienungsrechts gegebenenfalls einfügen:

hat der Wertpapierinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von [5 (in Worten: fünf)][●] Bankgeschäftstagen [gegebenenfalls Uhrzeit einfügen: [●]] nach diesem [Ereignis][Tag], aber nicht später als bis zum [●] Bankgeschäftstag vor dem [Fälligkeitsstag] [gegebenenfalls anderen Tag bzw. Uhrzeit einfügen: [●]] (die „**Andienungsfrist**“) gemäß den nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Wertpapiere [, mindestens aber von [●] Wertpapieren [mit einem Gesamtnennwert in Höhe von [●]] (der „**Mindestwert**“) [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon]] zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).]

[[im Fall eines Mindestwerts gegebenenfalls einfügen: Werden Wertpapiere nicht im Umfang des Mindestwerts [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon]] ausgeübt, gilt das Andienungsrecht nur für den nächst kleineren Wert der Wertpapiere, der durch den Mindestwert ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Andienungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

(2) Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Wertpapierinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle ein schriftliches und unbedingtes Verkaufs- und Übereignungsangebot abgeben und die Wertpapiere über das Konto der Zahlstelle, Kontonummer [●] bei der CBF, an die Emittentin liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:

- (a) Namen und Anschrift/Sitz des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird, und
- (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der [Kaufpreis][●] überwiesen werden soll.

Das Angebot ist bindend und unwiderruflich.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung des Andienungsrechts, einschließlich der Lieferung der Wertpapiere, vorliegen, erfolgt die Annahme des Angebots dadurch, dass die Emittentin den Kaufpreis je Wertpapier (wie nachstehend definiert) auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot genannte Konto überweist. Der Kaufpreis [wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ [315] [317] BGB) [als angemessener Marktpreis [unmittelbar vor dem maßgeblichen [Ereignis] [Tag]] [gegebenenfalls anderen Tag bzw. Zeitraum einfügen: [●]] bestimmt] [und [wird [●] je Wertpapier nicht übersteigen] [entspricht [dem Nennwert] [●]] (der „**Kaufpreis**“).] [Gegebenenfalls andere Abrechnungsmethode einfügen: [●]]]

[im Fall eines Kündigungsrechts gegebenenfalls einfügen:

hat der Wertpapierinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von [fünf (5)][●] Bankgeschäftstagen [gegebenenfalls Uhrzeit einfügen: [●]] nach diesem [Ereignis][Tag], aber nicht später als bis zum [●] Bankgeschäftstag vor dem [Fälligkeitsstag] [gegebenenfalls anderen Tag bzw. Uhrzeit einfügen: [●]] (die „**Kündigungsperiode**“) gemäß den nachstehenden Bestimmungen die von ihm gehaltenen Wertpapiere [, mindestens aber im Umfang von [●] Wertpapieren [mit einem Gesamtnennwert in Höhe von [●]] („**Mindestwert**“) [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon]] zu kündigen (das „**Kündigungsrecht**“).

[im Fall eines Mindestwerts gegebenenfalls einfügen: Werden Wertpapiere nicht um Umfang des Mindestwerts [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gekündigt, gilt das Kündigungsrecht nur für den nächst kleineren Wert von Wertpapieren, der durch den Mindestwert ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Kündigungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

- (2) Zur Ausübung des Kündigungsrechtes muss der Wertpapierinhaber innerhalb der Kündigungsfrist bei der Zahlstelle eine schriftliche und unbedingte Kündigungserklärung abgeben und die Wertpapiere über das Konto der Zahlstelle, Kontonummer [●] bei der CBF, an die Emittentin liefern. Die Kündigungserklärung muss enthalten:
- (a) Namen und Anschrift/Sitz des ausübenden Wertpapierinhabers,
 - (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, und
 - (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der [Kündigungsrechtsbetrag][●] überwiesen werden soll.

Die Kündigung ist bindend und unwiderruflich.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen einer wirksamen Kündigung, einschließlich der Lieferung der Wertpapiere, vorliegen, überweist die Emittentin den Kündigungsrechtsbetrag je Wertpapier (wie nachstehend definiert) auf das in der Kündigungserklärung genannte Konto überweist. Der Kündigungsrechtsbetrag [wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ [315] [317] BGB) [als angemessener Marktpreis [unmittelbar vor dem maßgeblichen [Ereignis][Tag]] [gegebenenfalls anderen Tag bzw. Zeitraum einfügen: [●]] bestimmt [und [wird [●] je Wertpapier nicht übersteigen] [entspricht [dem Nennwert] [●]] (der „**Kündigungsrechtsbetrag**“).] [Gegebenenfalls andere Abrechnungsmethode einfügen: [●]]]

- [(3) § 10 (2) Satz 3 gilt entsprechend.]

- ([●]) Die Emittentin wird den [Kaufpreis] [Kündigungsrechtsbetrag] innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach [einer wirksamen Ausübung des Andienungsrechts] [einer wirksamen Ausübung des Kündigungsrechts] [*gegebenenfalls anderen Tag einfügen: [●]*] an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird [den Kaufpreis] [den Kündigungsrechtsbetrag] gemäß § 6 zahlen.
- ([●]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf eine Ausübung, Kündigung oder Andienung durch den Wertpapierinhaber einfügen: [●]]

§ 6

[Zahlung des Abrechnungsbetrages] [Zahlungen] [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge [*im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts*] werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt [*im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. vorgenommen*] und zwar durch Überweisung [*im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. Übertragung*] an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung [*im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. durch die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts*] an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht [*im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. ihrer Lieferpflicht*] befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag [, die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte und der gegebenenfalls zu leistenden Spitzenausgleichszahlung] [wird] [werden] durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und [ist] [sind] endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 7

[Marktstörungen]

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin [am Startkurs-Festlegungstag][,] [am Beobachtungstag] [●] [bzw.] am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung des [jeweils] maßgeblichen Kurses] eine Marktstörung, wie im Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [*im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls. einfügen: lediglich für den betroffenen Korbwert*], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen, auf den nachfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben[*im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:.*] nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin

wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] an der Indexbörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
 - (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii)

Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder

- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbwanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: ●].

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung gegebenenfalls einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internetseite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines nicht

börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines ADR bzw. eines GDR als Referenzbasiswert bzw. Korbwert einfügen: [●]]

[Bei allen Produkten einfügen:]

- ([●]) Wenn [der Startkurs-Festlegungstag um mehr als [●],] [der Beobachtungstag] [●] [bzw.] der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Geschäftstage nach Ablauf des [jeweils] ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als [Startkurs-Festlegungstag][,] [Beobachtungstag] [●] [bzw.] Bewertungstag. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall [das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter

Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des maßgeblichen Kurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

[
Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des maßgeblichen Kurses im Fall eines ADR bzw. eines GDR als Referenzbasiswert bzw. Korbwert einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 8

[Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle und die

Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 9

Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, [werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht] [werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen]. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren einzusetzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
- (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
- (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 12 Verschiedenes

- [(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie aller Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründungsdaten und Entwicklung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft (die "Gesellschaft") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, die weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen ist. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon +49 (0) 69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft

Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

3. Konzernzugehörigkeit

Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS"), eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS ist eine der führenden Universalbanken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.

4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BNP PARIBAS und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS der Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der

Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und ist vollständig eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

6. Haupttätigkeitsbereiche /Wichtigste Märkte

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung.

Die Gesellschaft betreibt hier im Wesentlichen die Emission von Zertifikaten und Optionsscheinen bezogen auf in- und ausländische Indizes und Aktien. Darüber hinaus ist vorgesehen wieder vermehrt Schuldverschreibungen sowohl als Einzelemissionen als auch unter einem Programm zu begeben. Die emittierten Wertpapiere werden zurzeit ausnahmslos an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich verkauft. Zur Deckung werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionsrechte erworben. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bietet die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH emittierten Wertpapiere zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt und zu einem geringeren Teil auf anderen europäischen Märkten an.

7. Geschäftsführung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main sind seit dem 23. Januar 2004 die Herren Hans Eich, St. Ingbert und Dr. Friedrich Trockels, Rheda-Wiedenbrück, beide geschäftsansässig Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Februar 2004. Die Eintragung im Handelsregister bezüglich des Ausscheidens des bis dahin tätigen alleinigen Geschäftsführers, Herrn Eric Jacques Martin, erfolgte mit gleichem Datum.

Als weiterer Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main wurde am 22. November 2006 Herr Rupertus Rothenhäuser, Bad Homburg v. d. Höhe, ebenfalls geschäftsansässig Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, bestellt. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 13. Februar 2007.

Die Geschäftsführer sowie die Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft

GmbH sind Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main.

Ein Prüfungsausschuss für die Gesellschaft wurde nicht gebildet, da dies aufgrund der Gesellschaftsform nicht erforderlich ist.

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, findet der Deutsche Corporate Governance-Kodex auf sie keine Anwendung. Die Emittentin hat darüber hinaus auch nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, sondern die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und hat daher weder Aktionäre, eine Hauptversammlung noch einen Aufsichtsrat. Aus diesem Grunde ist die Emittentin der Auffassung, dass die auf eine Aktiengesellschaft zugeschnittenen Regelungen des Deutschen Corporate Governance- Kodex keine sinnvolle Anwendung auf sie finden können und hat sich daher auch nicht freiwillig der Beachtung des Deutschen Corporate Governance-Kodex unterworfen.

Von Seiten der Geschäftsführer der Gesellschaft bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Abschlussprüfer der Gesellschaft

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstrasse 6, 60322 Frankfurt am Main, ("**Ernst & Young**") war Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das zum 31. Dezember 2005 beendete Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Ernst & Young versehen.

Ernst & Young ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Zum Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 wurde die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main ("**Deloitte & Touche**"), bestellt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Ernst & Young und die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2006 und zum 31. Dezember 2007 wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Deloitte & Touche versehen.

Deloitte & Touche ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgenden Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die aus den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2005 und zum 31. Dezember 2006 sowie aus dem Jahresabschluss 2007 entnommen wurden.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2005 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2006 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2007 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	6.902.374.235,28	13.689.650.904,97	56.187.260.360,35
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	6.879.292.713,45	9.461.988.904,97	46.563.065.550,35
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	22.850.000,00	4.227.662.000,00	9.624.205.408,59
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	691.992,88	1.295.244,16	3.130.688,42
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	691.992,88	1.295.244,16	3.130.688,42

10. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (inklusive derzeit anhängiger oder der Emittentin bekannter drohender derartiger Verfahren), die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin im Zeitraum der letzten 12 Monate bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben oder einen solchen Effekt haben könnten, bestanden und bestehen nicht.

11. Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem Ende des Geschäftsjahres 2007, als dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, über das ein geprüfter Abschluss vorliegt, eingetreten.

12. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem 31. Dezember 2007 als dem Datum des Jahresabschlusses 2007 als letztem geprüften und zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger eingereichten Jahresabschluss der Emittentin keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin - insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage gegeben hat.

13. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, des Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2005, der von Ernst & Young auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurde sowie Kopien des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2006 und der Zwischenabschlüsse 2006 und 2007 sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2007, die jeweils von Deloitte & Touche auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden, während der üblichen Geschäftszeiten bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main eingesehen werden. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte bzw. seit dem Jahr 2006 geprüfte Zwischenabschlüsse der Emittentin werden, sofern sie, jeweils im Sinne des § 16 Abs. 1 WpPG, (i) wichtige neue Umstände enthalten oder (ii) die im Prospekt enthaltenen Angaben wesentlich unrichtig erscheinen lassen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, gemäß § 16 Abs. 1 WpPG veröffentlicht. Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Zwischenabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

[Dieser Prospekt selbst ist auch bei [●] einzusehen und wird dort zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.]

**B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-,
FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN**

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

1. Jahresabschluss mit Lagebericht zum 31. Dezember 2005

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2005**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

Anhang für 2005

Lagebericht für 2005

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.


Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.


Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 2. März 2006

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Grjess
Wirtschaftsprüfer


Trierweiler
Wirtschaftsprüferin



BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2005

AKTIVA	31.12.2004		PASSIVA	31.12.2004	
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
B. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
Sonstige Vermögensgegenstände	6.902.374.235,28	2.076.082	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			Sonstige Rückstellungen	20.000,00	15
EUR 3.604.905.461,25 (Vj. TEUR 835.430)			C. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Anleihen	6.879.292.713,45	2.023.585
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			EUR 3.274.387.252,20 (Vj. TEUR 1.188.155)		
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	185.957,24	119
			davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	22.850.000,00	52.337
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 22.850.000,00 (Vj. TEUR 52.337)		
				<u>6.902.328.670,69</u>	<u>2.076.041</u>
	<u>6.902.374.235,28</u>	<u>2.076.082</u>		<u>6.902.374.235,28</u>	<u>2.076.082</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

	2005	2004
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	691.992,88	378
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	691.992,88	378
	<hr/>	<hr/>
3. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2005

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils 105.215.100,00 CHF umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2005 von 1,5553 in 67.649.392,40 EUR).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 6.902.143, einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 105.215, sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 231.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten ausschließlich emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 22.850.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				davon gesichert TEUR
	Gesamt Betrag TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	
Anleihen	6.879.293	3.274.387	3.141.304	463.602	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	186	186	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	22.850	22.850	0	0	0
Summe	6.902.329	3.297.423	3.141.304	463.602	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den acht nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2005

WP-Art :		Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Kategorie :		aktien-/indexbezogene Geschäfte		
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
Indices				
6.500.000	15.150.000,00	10.870.000,00	4.280.000,00	
7.500.000	7.700.000,00	13.890.000,00	-6.190.000,00	
14.000.000	22.850.000,00	24.760.000,00	-1.910.000,00	
<i>(31.12.2004)</i>				
<i>(9.724.762)</i>	<i>(52.302.481,00)</i>	<i>(35.131.605,10)</i>	<i>(17.170.875,90)</i>	

WP-Art :		Index/Aktien Zertifikate (EUR)		börsennotiert
Kategorie :		aktien-/indexbezogene Geschäfte		
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
1. Aktien				
74.553.000	451.215.690,00	405.422.150,00	45.793.540,00	
367.677.000	3.782.294.490,00	4.298.007.370,00	-515.712.880,00	
2. Indices				
45.424.000	191.379.000,00	133.415.260,00	57.963.740,00	
140.924.150	1.872.597.244,30	2.082.919.230,00	-210.321.985,70	
3. Fonds				
27.148	27.148.000,00	27.090.446,24	57.553,76	
117.662	238.718.475,75	268.806.429,88	-30.087.954,13	
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (börsennotiert)				
120.004.148	669.742.690,00	565.927.856,24	103.814.833,76	
508.718.812	5.893.610.210,05	6.649.733.029,88	-756.122.819,83	
628.722.960	6.563.352.900,05	7.215.660.886,12	-652.307.986,07	
<i>(31.12.2004)</i>				
<i>(265.489.900)</i>	<i>(1.975.347.850,05)</i>	<i>(2.204.046.995,00)</i>	<i>(-228.699.144,95)</i>	

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)		ohne Börsennotierung	
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert		Differenz
1. Aktien				
300.000	2.877.000,00	3.691.455,00		-814.455,00
2. Indices				
50	4.609.671,00	4.911.500,00		-301.829,00
3. Fonds				
150.000	15.000.000,00	14.700.000,00		300.000,00
1.780.196	225.803.750,00	234.171.398,00		-8.367.648,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (ohne Börsennotierung)				
150.000	15.000.000	14.700.000		300.000
2.080.246	233.290.421	242.774.353		-9.483.932
2.230.246	248.290.421,00	257.474.353,00		-9.183.932,00
(31.12.2004)				
(300.341)	(48.236.671,00)	(50.080.150,00)		(-1.843.479,00)
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>				
Total Opt.Sch./Zert.				
<u>644.953.206</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>		<u>-663.401.918,07</u>
(31.12.2004)				
(275.515.003)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)		(-213.371.748,05)

OTC Optionen (EUR) Kauf

1. Underlying Optionsscheine a/ Indices

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00

2. Underlying Zertifikate a/ Aktien

39.903.000	451.215.690,00	405.422.150,00	-45.793.540,00
222.694.500	3.785.171.490,00	4.301.698.825,00	516.527.335,00

3. Underlying Zertifikate a/ Indices

725.500	191.379.000,00	133.415.260,00	-57.963.740,00
12.630.453	1.877.206.915,30	2.087.830.730,00	210.623.814,70

4. Underlying Zertifikate a/ Fonds

177.148	42.148.000,00	41.790.446,24	-357.553,76
1.897.858	464.522.225,75	502.977.827,88	38.455.602,13

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00
140.000	22.850.000,00	24.760.000,00	1.910.000,00
(31.12.2004)			
(319.762)	(52.302.481,00)	(35.131.605,10)	(-17.170.875,90)

2. Underlying Zertifikate

40.805.648	684.742.690,00	580.627.856,24	-104.114.833,76
237.222.811	6.126.900.631,05	6.892.507.382,88	765.606.751,83
278.028.459	6.811.643.321,05	7.473.135.239,12	661.491.918,07
(31.12.2004)			
(117.964.541)	(2.023.584.521,05)	(2.254.127.145,00)	(230.542.623,95)

Total OTC Optionen

<u>278.168.459</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>	<u>663.401.918,07</u>
(31.12.2004)			
(118.284.303)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)	(213.371.748,05)

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---------------------------------------	-----------------------------

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Fonds			
1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40
(31.12.2004)			
(0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

OTC Optionen (CHF) Kauf

Underlying Zertifikate a/ Fonds

1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40
(31.12.2004)			
(0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	2005 EUR	2004 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	684.564,71	187.456,22
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	35.637,71	8.083,31
Erhaltene Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(685.961,75)	(319.943,56)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(100.933,08)	(22.350,04)
Gezahlte Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	0,00
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>(66.692,41)</u>	<u>(146.754,07)</u>
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	0,00	(31.485,88)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>(31.485,88)</u>
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 2)	(66.692,41)	(178.239,95)
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	-
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- d) Die Gesellschaft hat in der Berichtsperiode keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 1. März 2006

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2005 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2005**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Risikobericht**
- 7. Prognosebericht**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfaßte im Berichtsjahr ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben. Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Aufgrund des expandierenden Marktes für Zertifikate und der hohen Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren ergab sich ein erheblicher Anstieg des Emissionsvolumens und der Bilanzsumme.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.564,59 EUR (umgerechnet aus 50.000,00 DEM) beinhaltet ausschließlich das von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Das Stammkapital wurde auf dem bei der Alleingeschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto angelegt.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtsjahr mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Da dieses Konto von der Gesellschafterin zins- und gebührenfrei sowie mit unbegrenztem Überziehungslimit eingerichtet wurde, ist die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft jederzeit gegeben.

Alle Forderungen (aus eventuellen Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterberechnung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Die zum 31.12.2005 aus der Weiterberechnung resultierende Forderung in Höhe von 231.521,83 EUR wurde im Januar 2006 beglichen.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen Perfect-Hedge-Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets genettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

7. Prognosebericht

Im Hinblick auf den expandierenden Markt für Zertifikate, auf die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren und auf die Emission weiterer Produkttypen (z.B. Open End Optionsscheine) ist mit einem weiterhin starken Umsatzwachstum und einer weiteren erheblichen Erhöhung der Bilanzsumme zu rechnen. Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ergeben sich hieraus konzeptionsbedingt jedoch nicht.

2. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2006

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2006

LAGEBERICHT

FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

1. JANUAR 2006 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2006

Gliederung

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

2. Ertragslage

3. Finanzlage

4. Vermögenslage

5. Nachtragsbericht

6. Risikobericht

7. Prognosebericht

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von DEM 50.000,00 (umgerechnet EUR 25.564,59) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtsjahr ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Insbesondere emittierte die Gesellschaft auch wieder Optionsscheine für den deutschen Markt, die in der Vergangenheit von einem ausländischen Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe begeben wurden. Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Dem expandierenden Derivatemarkt und der hohen Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren wurde durch Implementierung eines Sales-Teams bei der BNP Paribas Niederlassung Frankfurt am Main Rechnung getragen. Diese Rahmenbedingungen führten zu einem weiteren erheblichen Anstieg des Emissionsvolumens und der Bilanzsumme.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen wurden 2006 an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von DEM 50.000,00 (umgerechnet EUR 25.564,59) beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Das Stammkapital wurde auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto angelegt.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtsjahr mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterberechnung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Die von der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2006 beglichenen Rechnungen wurden bis zum 31.12.2006 in voller Höhe erstattet.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets gettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund dieser Struktur ebenfalls nicht vorhanden.

7. Prognosebericht

Im Hinblick auf den weiter expandierenden Derivatemarkt, auf die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren und auf die geplanten Produktivitätsverbesserungen ist mit einer erheblichen Expansion der Emissionstätigkeit zu rechnen. Darüber hinaus wird in Erwägung gezogen, die Gesellschaft als Emissionsvehikel der BNP PARIBAS Gruppe für den gesamten europäischen Markt zu nutzen. Von einem weiterhin hohen Zuwachs bei Umsatz und Bilanzsumme ist daher auszugehen. Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage ergeben sich hieraus konzeptionsbedingt jedoch nicht.

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2006

AKTIVA	31.12.2006	31.12.2005
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
A. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Sonstige Vermögensgegenstände	13.689.650.904,97	6.902.374
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 7.179.716.351,12 (31.12.05 TEUR 3.604.905)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	49.564,59	0
davon beim Gesellschafter EUR 49.564,59 (31.12.05 TEUR 0)		
	<u><u>13.689.700.469,56</u></u>	<u><u>6.902.374</u></u>
PASSIVA	31.12.2006	31.12.2005
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Sonstige Rückstellungen	24.000,00	20
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen	9.461.988.904,97	6.879.292
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.540.875.053,85 (31.12.05 TEUR 3.274.387)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	186
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 0,00 (31.12.05 TEUR 186)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (31.12.05 TEUR 186)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	4.227.662.000,00	22.850
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.969.059.500,00 (31.12.05 TEUR 22.850)		
	<u><u>13.689.700.469,56</u></u>	<u><u>6.902.374</u></u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2006

bis zum 31. Dezember 2006

	2006	2005
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
1. Sonstige betriebliche Erträge	1.295.244,16	692
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.295.244,16</u>	<u>692</u>
3. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2006

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zu den Anschaffungskosten der Sicherungsgeschäfte bewertet, die sich mit den Emissionspreisen der begebenen Anleihen und Optionsscheine decken. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils 136.169.100,00 CHF umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2006 von 1,608 in 84.682.276,12 EUR).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die „sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 13.689.651 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 136.169.

2. Rückstellungen

Die „sonstigen Rückstellungen“ wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten emittierte Aktien- und Indezertifikate i.H.v. TEUR 9.461.989 in Position „Anleihen“, sowie emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 4.227.662 in Position „sonstige Verbindlichkeiten“.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamt Betrag	bis 1 Jahr	zu über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	5 davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	9.461.989	4.540.875	4.421.654	499.460	0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.227.662	1.969.060	1.187.310	1.071.292	0
Summe	13.689.651	6.509.935	5.608.964	1.570.752	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkursen ermittelt. Bei den sieben nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate Passivposition Anleihen
 emittierte Optionsscheine Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
 gezahlte Optionsprämien Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2006

WP-Art :		Optionsscheine (EUR)		börsennotiert
Kategorie :		aktien-/indexbezogene Geschäfte		
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
Aktien				
1.728.600.000	1.577.992.500,00	2.120.412.500,00	-542.420.000,00	
1.165.000.000	869.790.000,00	595.795.500,00	273.994.500,00	
Indices				
238.150.000	1.021.487.500,00	1.600.371.000,00	-578.883.500,00	
203.400.000	758.392.000,00	463.357.300,00	295.034.700,00	
3.335.150.000	4.227.662.000,00	4.779.936.300,00	-552.274.300,00	

WP-Art :		Index/Aktien Zertifikate (EUR)		börsennotiert
Kategorie :		aktien-/indexbezogene Geschäfte		
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
1. Aktien				
145.174.000	5.792.408.860,00	6.896.263.780,00	-1.103.854.920,00	
9.889.000	350.550.450,00	304.683.480,00	45.866.970,00	
2. Indices				
74.853.500	2.455.243.893,10	2.703.639.425,00	-248.395.531,90	
7.777.500	76.617.500,00	64.701.635,00	11.915.865,00	
3. Fonds				
146.810	290.276.475,75	328.765.906,36	-38.489.430,61	
150.000	15.000.000,00	14.595.000,00	405.000,00	
4. Rohstoffe				
38.000	31.669.500,00	32.147.420,00	-477.920,00	
5.000	500.000,00	495.250,00	4.750,00	
5. Währungen				
10.000	1.000.000,00	979.900,00	20.100,00	
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (börsennotiert)				
220.212.310	8.569.598.728,85	9.960.816.531,36	-1.391.217.802,51	
17.831.500	443.667.950,00	385.455.265,00	58.212.685,00	
238.043.810	9.013.266.678,85	10.346.271.796,36	-1.333.005.117,51	

WP-Art : Index/Aktien Zertifikate (EUR) ohne Börsennotiz			
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Aktien			
300.000	2.877.000,00	6.107.970,00	-3.230.970,00
2. Fonds			
2.650.646	361.162.950,00	354.446.276,00	6.716.674,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (ohne Börsennotierung)			
2.950.646	364.039.950,00	360.554.246,00	3.485.704,00
<hr/>			
Total Opt.Sch./Zert.			
<u>3.576.144.456</u>	<u>13.604.968.628,85</u>	<u>15.486.762.342,36</u>	<u>-1.881.793.713,51</u>

OTC Optionen (EUR) Kauf

1. Underlying Optionsscheine a/ Aktien			
639.960.000	1.577.992.500,00	2.120.412.500,00	542.420.000,00
392.350.000	869.790.000,00	595.795.500,00	-273.994.500,00
2. Underlying Optionsscheine a/ Indizes			
31.388.500	1.021.487.500,00	1.600.371.000,00	578.883.500,00
20.250.000	758.392.000,00	463.357.300,00	-295.034.700,00
3. Underlying Zertifikate a/ Aktien			
145.078.075	5.795.285.860,00	6.902.371.750,00	1.107.085.890,00
9.889.000	350.550.450,00	304.683.480,00	-45.866.970,00
4. Underlying Zertifikate a/ Indices			
18.540.553,44	2.455.243.893,10	2.703.639.425,00	248.395.531,90
150.900	76.617.500,00	64.701.635,00	-11.915.865,00
5. Underlying Zertifikate a/ Fonds			
2.932.456	651.439.425,75	683.212.182,36	31.772.756,61
150.000	15.000.000,00	14.595.000,00	-405.000,00
6. Underlying Zertifikate a/ Rohstoffe			
38.000	31.669.500,00	32.147.420,00	477.920,00
5.000	500.000,00	495.250,00	-4.750,00
7. Underlying Zertifikate a/ Währungen			
10.000	1.000.000,00	979.900,00	-20.100,00

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

671.348.500	2.599.480.000,00	3.720.783.500,00	1.121.303.500,00
412.600.000	1.628.182.000,00	1.059.152.800,00	-569.029.200,00
1.083.948.500	4.227.662.000,00	4.779.936.300,00	552.274.300,00

2. Underlying Zertifikate

166.589.084,44	8.933.638.678,85	10.321.370.777,36	1.387.732.098,51
10.204.900,00	443.667.950,00	385.455.265,00	-58.212.685,00
176.793.984,44	9.377.306.628,85	10.706.826.042,36	1.329.519.413,51

Total	OTC	Op-	
tionen			
<u>1.260.742.484,44</u>	<u>13.604.968.628,85</u>	<u>15.486.762.342,36</u>	<u>1.881.793.713,51</u>

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)
-----------------	---

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Fonds			
1.348.350	136.169.100,00	140.120.532,00	-3.951.432,00

OTC Optionen (CHF) Kauf

Underlying Zertifikate a/ Fonds

1.348.350	136.169.100,00	140.120.532,00	3.951.432,00
-----------	----------------	----------------	--------------

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2005

WP-Art :	Optionsscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	------------------------------	----------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Indices			
6.500.000	15.150.000,00	10.870.000,00	4.280.000,00
7.500.000	7.700.000,00	13.890.000,00	-6.190.000,00
14.000.000	22.850.000,00	24.760.000,00	-1.910.000,00

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
----------------------------	----------	----------	-----------

1. Aktien				
	74.553.000	451.215.690,00	405.422.150,00	45.793.540,00
	367.677.000	3.782.294.490,00	4.298.007.370,00	-515.712.880,00
2. Indices				
	45.424.000	191.379.000,00	133.415.260,00	57.963.740,00
	140.924.150	1.872.597.244,30	2.082.919.230,00	-210.321.985,70
3. Fonds				
	27.148	27.148.000,00	27.090.446,24	57.553,76
	117.662	238.718.475,75	268.806.429,88	-30.087.954,13
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (börsennotiert)				
	120.004.148	669.742.690,00	565.927.856,24	103.814.833,76
	508.718.812	5.893.610.210,05	6.649.733.029,88	-756.122.819,83
	628.722.960	6.563.352.900,05	7.215.660.886,12	-652.307.986,07

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotiz
-----------------	---	-------------------------

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
1. Aktien				
	300.000	2.877.000,00	3.691.455,00	-814.455,00
2. Indices				
	50	4.609.671,00	4.911.500,00	-301.829,00
3. Fonds				
	150.000	15.000.000,00	14.700.000,00	300.000,00
	1.780.196	225.803.750,00	234.171.398,00	-8.367.648,00

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (ohne Börsennotierung)

	150.000	15.000.000	14.700.000	300.000
	2.080.246	233.290.421	242.774.353	-9.483.932
	2.230.246	248.290.421,00	257.474.353,00	-9.183.932,00

**Total
 Opt.Sch./Zert.**

<u>644.953.206</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>	<u>-663.401.918,07</u>
---------------------------	--------------------------------	--------------------------------	-------------------------------

OTC Optionen (EUR) Kauf

1. Underlying Optionsscheine a/ Indices

	65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
	75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00

2. Underlying Zertifikate a/ Aktien

39.903.000	451.215.690,00	405.422.150,00	-45.793.540,00
222.694.500	3.785.171.490,00	4.301.698.825,00	516.527.335,00

3. Underlying Zertifikate a/ Indices

725.500	191.379.000,00	133.415.260,00	-57.963.740,00
12.630.453	1.877.206.915,30	2.087.830.730,00	210.623.814,70

4. Underlying Zertifikate a/ Fonds

177.148	42.148.000,00	41.790.446,24	-357.553,76
1.897.858	464.522.225,75	502.977.827,88	38.455.602,13

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00
140.000	22.850.000,00	24.760.000,00	1.910.000,00

2. Underlying Zertifikate

40.805.648	684.742.690,00	580.627.856,24	-104.114.833,76
237.222.811	6.126.900.631,05	6.892.507.382,88	765.606.751,83
278.028.459	6.811.643.321,05	7.473.135.239,12	661.491.918,07

Total OTC Optionen

<u>278.168.459</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>	<u>663.401.918,07</u>
---------------------------	--------------------------------	--------------------------------	------------------------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotiz
-----------------	---	-------------------------

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Fonds			
1.048.350	105.215.100,00	106.984.117,50	-1.769.017,50

OTC Optionen (CHF) Kauf

Underlying Zertifikate a/ Fonds

1.048.350	105.215.100,00	106.984.117,50	1.769.017,50
-----------	----------------	----------------	--------------

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	2006 EUR	2005 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	1.172.434,08	684.564,71
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	348.802,17	35.637,71
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(1.022.840,61)	(685.961,75)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>(262.873,81)</u>	<u>(100.933,08)</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	235.521,83	(66.692,41)
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	235.521,83	(66.692,41)
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	49.564,59	(185.957,24)
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Bankguthaben	49.564,59	-
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>-</u>	<u>(185.957,24)</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>49.564,59</u>	<u>(185.957,24)</u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.

Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.

Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.

In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.

Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main

Rupertus Rothenhäuser, Bankkaufmann, Bad Homburg, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main seit 22. November 2006

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt DEM 50 000.

5. Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Abschlussprüfung beträgt EUR 18 000 und das Honorar für die Zwischenabschlussprüfung beträgt EUR 15 000.

6. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2006 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 27. März 2007.

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Rupertus Rothenhäuser

Dr. Friedrich Trockels

XI. UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 31. Juli 2008

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
gezeichnet

Rosemarie Joesbury Patrizia Wakes
Prokuristin Bevollmächtigte

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet

Rosemarie Joesbury Patrizia Wakes
Bevollmächtigte Bevollmächtigte

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 25. April 2007

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Kläs)
Wirtschaftsprüfer

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

3. Jahresabschluss mit Lagebericht zum 31. Dezember 2007

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2007

LAGEBERICHT FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2007 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2007

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Risikobericht**
- 7. Prognosebericht**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von DEM 50.000,00 (umgerechnet EUR 25.564,59) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtsjahr ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Der expandierende Derivatemarkt und die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren führten im Berichtszeitraum zu einem weiteren erheblichen Anstieg des Emissionsvolumens und der Bilanzsumme.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen wurden im Berichtszeitraum an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von DEM 50.000,00 (umgerechnet EUR 25.564,59) beinhaltet ausschließlich das von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingeschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtsjahr mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressenausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterberechnung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets aufgerechnet werden. Das Prospektisiko wird vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere, der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser, aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken können bei Nicht-Einhaltung der Verpflichtungen der BNP PARIBAS-Gruppe gegenüber der Gesellschaft entstehen.

7. Prognosebericht

Im Hinblick auf den weiter expandierenden Derivatemarkt und die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren ist auch für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 mit einer erheblichen Expansion der Emissionstätigkeit zu rechnen. Negative Auswirkungen der Subprime-Krise sind zur Zeit nicht zu erkennen und werden auch in der Zukunft nicht erwartet. Die Änderungen des steuerlichen Umfelds könnten zu einer rückläufigen Nachfrage nach Produkten mit Kapitalausfallrisiko führen. Bei den kapitalgarantierten Produkten ist dagegen ein verstärktes Interesse zu erwarten, da diese für die Mehrheit der Anleger attraktiver werden dürften. Insgesamt wird ein weiterhin hoher Zuwachs der Bilanzsumme prognostiziert.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft sind konzeptionsbedingt nicht zu erwarten.

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2007

AKTIVA	31.12.2007	31.12.2006	PASSIVA	31.12.2007	31.12.2006
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>		<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	615.092,84	0	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	0,00		Sonstige Rückstellungen	25.000,00	24
(31.12.06 TEUR 0)			C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	56.187.260.360,35	13.689.651	1. Anleihen	46.563.065.550,35	9.461.989
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	27.479.154.406,16		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	23.954.251.254,19	
(31.12.06 TEUR 7.179.716)			(31.12.06 TEUR 4.540.875)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	51.446,18	50	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	606.884,84	0
davon beim Gesellschafter EUR	51.446,18		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	606.884,84	
(31.12.06 TEUR 50)			(31.12.06 TEUR 0)		
B. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.509,00	0	3. Sonstige Verbindlichkeiten	9.624.205.408,59	4.227.662
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	4.753.865.298,59	
			(31.12.06 TEUR 1.969.060)		
			davon aus Steuern EUR	10.598,59	
			(31.12.06 TEUR 0)		
	<u>56.187.928.408,37</u>	<u>13.689.701</u>		<u>56.187.928.408,37</u>	<u>13.689.701</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007

	2007 EUR	2006 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	3.130.688,42	1.295
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.130.688,42	-1.295
3. Jahresüberschuss	0,00	0

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2007

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB, des WpHG und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss 2006 unverändert.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zu den Anschaffungskosten der Sicherungsgeschäfte bewertet, die sich mit den Emissionspreisen der begebenen Anleihen und Optionsscheine decken. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils CHF 151.384.300,00 umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2007 von 1,6558 in EUR 91.426.681,97).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

Die „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ betreffen ausschließlich Forderungen aus Kostenerstattungen für vorliegende Rechnungen aus dem Emissionsgeschäft, gegenüber der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A..

Die „sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 56.187.260 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 151.384.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3. Rückstellungen

Die „sonstigen Rückstellungen“ wurden in voller Höhe für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 46.563.066.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 607.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 9.624.195 abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 11.

5. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	46.563.066	23.954.251	22.468.424	140.391	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	607	607	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	9.624.205	4.753.865	1.152.716	3.717.624	0
Summe	56.187.878	28.708.723	23.621.140	3.858.015	0

6. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2007

WP-Art :		Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
Kategorie :		aktien-/indexbezogene Geschäfte		
3.529.145.000	5.141.261.560,00	9.316.322.880,00	-4.175.061.320,00	
3.396.814.000	4.329.306.800,00	2.849.554.440,00	1.479.752.360,00	
Kategorie :		sonstige Geschäfte		
6.040.000	96.643.145,08	116.104.800,00	-19.461.654,92	
3.720.000	56.983.304,92	47.415.600,00	9.567.704,92	
Gesamtsumme:		Optionsscheine (börsennotiert)		
3.535.185.000	5.237.904.705,08	9.432.427.680,00	-4.194.522.974,92	
3.400.534.000	4.386.290.104,92	2.896.970.040,00	1.489.320.064,92	
6.935.719.000	9.624.194.810,00	12.329.397.720,00	-2.705.202.910,00	

WP-Art :		Index/Aktien Zertifikate (EUR)		börsennotiert
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
Kategorie :		aktien-/indexbezogene Geschäfte		
644.405.500	33.825.312.676,28	37.013.035.019,89	-3.187.722.343,61	
227.230.500	11.775.377.242,10	10.649.591.454,90	1.125.785.787,20	
Kategorie :		sonstige Geschäfte		
1.235.560	342.136.500,00	377.556.284,72	-35.419.784,72	
482.000	93.200.000,00	90.551.670,00	2.648.330,00	
Gesamtsumme:		Zertifikate (börsennotiert)		
645.641.060	34.167.449.176,28	37.390.591.304,61	-3.223.142.128,33	
227.712.500	11.868.577.242,10	10.740.143.124,90	1.128.434.117,20	
873.353.560	46.036.026.418,38	48.130.734.429,51	-2.094.708.011,13	

WP-Art :		Index/Aktien Zertifikate (EUR)		ohne Börsen- notierung
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
Kategorie :		aktien-/indexbezogene Geschäfte		
51.400	51.400.000,00	52.295.440,00	-895.440,00	
Kategorie :		sonstige Geschäfte		
2.659.638	384.212.450,00	417.291.384,20	-33.078.934,20	
Gesamtsumme:		Zertifikate (nicht börsennotiert)		
2.711.038	435.612.450,00	469.586.824,20	-33.974.374,20	
<hr/>				
Total Opt.Sch./Zert.		<u>7.811.783.598</u>	<u>56.095.833.678,38</u>	<u>60.929.718.973,71</u>
			<u>-4.833.885.295,33</u>	

OTC Optionen (EUR) Kauf

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
694.470.012	4.329.306.800,00	2.849.554.440,00	-1.479.752.360,00
1.339.969.571	5.141.261.560,00	9.316.322.880,00	4.175.061.320,00
2. Underlying Optionsscheine auf sonstige Geschäfte			
3.720.000	56.983.304,92	47.415.600,00	-9.567.704,92
6.040.000	96.643.145,08	116.104.800,00	19.461.654,92
3. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
224.252.518	11.775.377.242,10	10.649.591.454,90	-1.125.785.787,20
517.763.953	33.876.712.676,28	37.065.330.459,89	3.188.617.783,61
4. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
482.000	93.200.000,00	90.551.670,00	-2.648.330,00
4.030.198	726.348.950,00	794.847.668,92	68.498.718,92

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

698.190.012	4.386.290.104,92	2.896.970.040,00	-1.489.320.064,92
1.346.009.571	5.237.904.705,08	9.432.427.680,00	4.194.522.974,92
2.044.199.583	9.624.194.810,00	12.329.397.720,00	2.705.202.910,00

2. Underlying Zertifikate

224.734.518	11.868.577.242,10	10.740.143.124,90	-1.128.434.117,20
521.794.151	34.603.061.626,28	37.860.178.128,81	3.257.116.502,53
746.528.669	46.471.638.868,38	48.600.321.253,71	2.128.682.385,33

Total OTC Optionen	2.790.728.252	56.095.833.678,38	60.929.718.973,71	4.833.885.295,33
---------------------------	----------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	sonstige Geschäfte		
1.488.350	151.384.300,00	156.514.886,00	-5.130.586,00

OTC Optionen (CHF) Kauf

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	156.514.886,00	5.130.586,00

Die im Anhang angegebenen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente mit derivativem Charakter wurden nicht wie beim Jahresabschluss zum 31.12.2006 zu den Steuerkursen, sondern anhand der Börsenschlusskurse zum letzten Handelstag des Geschäftsjahres ermittelt. Bei den elf nicht börsennotierten Zertifikaten wurde der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes zwischen Emissionsdatum und Stichtag ermittelt. Bei den diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um börsennotierte Aktien bzw. um Indizes, deren Werte extern durch den jeweiligen Indexsponsor berechnet werden.

Die im Anhang genannten beizulegenden Zeitwerte entsprechen zum Bilanzstichtag dem aktuellen Marktwert der Wertpapiere.

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Gesamtjahr 2007 EUR	Gesamtjahr 2006 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	1.890.109,00	1.172.434,08
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	624.131,35	348.802,17
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(1.887.718,41)	(1.022.840,61)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(624.640,35)	(262.873,81)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.881,59	235.521,83
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.881,59	235.521,83
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	49.564,59	(185.957,24)
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	51.446,18	49.564,59
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	51.446,18	49.564,59
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	51.446,18	49.564,59

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main

Rupertus Rothenhäuser, Bankkaufmann, Bad Homburg, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt DEM 50.000 (umgerechnet EUR 25.564,59).

5. Abschlussprüferhonorar

Die Rückstellung für das Honorar der Abschlussprüfung beträgt TEUR 25 unter Einbeziehung des voraussichtlichen Auslagenersatzes und der nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer. Das Honorar für die Prüfung des Zwischenabschlusses betrug TEUR 25 inklusive des Auslagenersatzes und der nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer.

6. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2007 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 26. Februar 2008

Die Geschäftsführung

Hans Eich Dr. Friedrich Trockels Rupertus Rothenhäuser

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 17. März 2008

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Kläs)
Wirtschaftsprüfer

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

XI. UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 31. Juli 2008

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
gezeichnet

Rosemarie Joesbury Patrizia Wakes
Prokuristin Bevollmächtigte

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet

Rosemarie Joesbury Patrizia Wakes
Bevollmächtigte Bevollmächtigte